Studientext Nr. 32
Stand 2026

Datenschutz in der Rentenversicherung

Henri Schulmeister

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeitenden der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie zum Beispiel Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Einführung in das Thema 6
1.1. Entwicklung des Sozialdatenschutzes 6
1.2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung 7
2. Anzuwendendes Recht 10
2.1. Datenschutzgrundverordnung 10
2.2. Bundesdatenschutzgesetz 11
2.3. Sozialgesetzbuch 11
3. Wichtige Begriffe 13
3.1. Personenbezogene Daten 13
3.2. Verarbeitung 14
3.3. Pseudonymisierung 14
3.4. Dateisystem 15
3.5. Verantwortlicher 15
3.6. Auftragsverarbeiter 15
3.7. Dritter 16
3.8. Einwilligung 16
3.9. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten 16
3.10. Besondere Kategorien personenbezogener Daten 16
3.10.1. Rassische und ethnische Herkunft 17
3.10.2. Politische Meinungen 17
3.10.3. Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen 17
3.10.4. Gewerkschaftszugehörigkeit 18
3.10.5. Genetische Daten 18
3.10.6. Biometrische Daten 18
3.10.7. Gesundheitsdaten 18
3.10.8. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung 19
3.11. Sozialdaten 20
4. Grundsätze der Verarbeitung 21
4.1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz 21
4.2. Zweckbindung 22
4.3. Datenminimierung 22
4.4. Richtigkeit 23
4.5. Speicherbegrenzung 23
4.6. Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung 23
4.7. Rechenschaftspflicht 23
5. Informationspflichten des Verantwortlichen 25
5.1. Allgemeines 25

5.2. Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person 25
5.3. Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden 27
5.4. Erfüllung der Informationspflichten durch die Deutsche Rentenversicherung 28
6. Rechte der betroffenen Person **30**
6.1. Allgemeines 30
6.2. Auskunftsrecht der betroffenen Person 31
6.3. Recht auf Berichtigung 32
6.4. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) 32
6.5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung 33
6.6. Recht auf Datenübertragbarkeit 34
6.7. Widerspruchsrecht 34
6.8. Recht auf Schadenersatz 34
6.9. Recht auf Anrufung der Aufsichtsbehörde 34
7. Schutzbereich des Sozialgeheimnisses **36**
7.1. Sozialgeheimnis 36
7.1.1. Geschützte Daten 37
7.1.2. Geschützter Personenkreis 37
7.1.3. Adressatenkreis 38
8. Verarbeitung von Sozialdaten **40**
8.1. Allgemeines 40
8.2. Erheben von Sozialdaten 41
8.3. Speicherung von Sozialdaten 42
8.4. Veränderung von Sozialdaten 42
8.5. Offenlegung durch Übermittlung von Sozialdaten 43
8.6. Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten 43
8.7. Löschen von Sozialdaten 44
8.8. Verwendung von Sozialdaten 44
8.9. Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten 44
9. Einwilligung **47**
10. Übermittlung von Sozialdaten **49**
10.1. Übermittlung 49
10.2. Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten 49
10.3. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse im Inland 50
10.3.1. § 67e SGB X - Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung 50
10.3.2. § 67f SGB X - Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung 51
10.3.3. § 68 SGB X - Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr 52

10.3.4. § 69 SGB X - Erfüllung sozialer Aufgaben 54
10.3.5. § 70 SGB X - Arbeitsschutz 56
10.3.6. § 71 SGB X - gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse 57
10.3.7. § 72 SGB X - Schutz der inneren und äußeren Sicherheit 59
10.3.8. § 73 SGB X - Durchführung eines Strafverfahrens 59
10.3.9. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) 61
10.3.10. § 74 SGB X - Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich 61
10.3.11. § 74a SGB X - Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren 62
10.3.12. § 75 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung 65
10.3.13. § 76 SGB X - Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis 66
10.3.13 § 77 SGB X - Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland 67
10.3.13 § 77a SGB X - Grenzüberschreitende Nachweisabrufe 70
11. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag des Verantwortlichen 71
11.1. Allgemeines 71
11.2. Regelungen der DSGVO 71
11.3. Regelungen im Sozialgesetzbuch 72
12. Sicherheit der Verarbeitung 73
12.1. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen 73
12.2. Sicherheit der Verarbeitung 74
12.2.1. Zutrittskontrolle 75
12.2.2. Zugangskontrolle 75
12.2.3. Zugriffskontrolle 75
12.2.4. Weitergabekontrolle 75
12.2.5. Eingabekontrolle 76
12.2.6. Auftragskontrolle 76
12.2.7. Verfügbarkeitskontrolle 76
12.2.8. Trennungsgebot 76
13. Meldung von Datenschutzverletzungen 77
14. Bußgeld- und Strafvorschriften 79
15. Der Datenschutzbeauftragte 80
Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung 81
Abkürzungsverzeichnis 84
Verzeichnis der Abbildungen 86
Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 87
Impressum 89

1. Einführung in das Thema

LERNZIEL

Sie können die Entstehungsgeschichte des Sozialdatenschutzes in Deutschland darstellen und die Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erläutern.

1.1. Entwicklung des Sozialdatenschutzes

Bereits seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung (RVO) im Jahr 1911 besteht für die Versicherungsträger die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Daten der bei ihnen versicherten Personen und ihrer Angehörigen. Dies ergab sich aus den in der RVO enthaltenen Straftatbeständen der §§ 141, 142 RVO a. F. Danach war das unbefugte Offenbaren von amtlich bekannt gewordenen Daten über Krankheiten und Gebrechen sowie über deren Ursachen ebenso wie die unbefugte Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe gestellt.

Ein Anspruch darauf wurde erstmals 1976 mit der Schaffung des § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I a. F. normiert. Nach dieser Vorschrift hatte jeder Anspruch darauf, dass seine zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenbart wurden. Ausnahmen waren lediglich möglich aufgrund

- Einwilligung der betroffenen Person
- gesetzlicher Mitteilungspflichten oder
- Amtshilfe.

In den folgenden Jahrzehnten wurden die Regelungen zum Sozialdatenschutz wiederholt überarbeitet.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Sie trat am 24. Mai 2016 in Kraft und gilt nach einer 2jährigen Übergangszeit seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Durch diese Verordnung wird der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet.

Im Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU)2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2016/680 nutzte der deutsche Gesetzgeber die Öffnungsklauseln, um die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an die neuen europäischen Bestimmungen anzupassen (Artikel 1 DSAnpG-EU; BGBl. I, Seite 2097). Die Änderungen traten zum 25. Mai 2018 in Kraft.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2541) wurden die Regelungen des Sozialdatenschutzes im Sozialgesetzbuch (SGB) an die Begriffe und die Systematik der DSGVO angepasst. Die Regelungen traten ebenfalls zum 25. Mai 2018 in Kraft.

Im Ergebnis dieser Änderungen sind im Bereich des Sozialdatenschutzes seit dem 25. Mai 2018 die Regelungen der DSGVO und des SGB zu beachten, wobei die europäischen Vorschriften den nationalen vorgehen, wenn keine Öffnungsklauseln existieren.

1.2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Nach wie vor ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, das so genannte Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, von fundamentaler Bedeutung für die Zulässigkeit moderner Datenverarbeitung in Deutschland. Es enthält grundlegende Aussagen für alle Rechtsbereiche, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen.

In dem Urteil formulierte das Bundesverfassungsgericht seine Grundpositionen folgendermaßen:

1) „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2) Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Zentraler Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts war also Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG.

Aus diesen beiden Vorschriften leitete das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab. Dieses Recht gewährleistet den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Deshalb ist jedermann befugt, selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, also selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er seine persönlichen Lebenssachverhalte offenbaren möchte.

Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Die Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung setzt voraus, dass der Einzelne mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in welchen Bereichen seiner sozialen Umwelt bereits bekannt sind. Nur unter dieser Voraussetzung ist er in der Lage, in freier Entscheidung über die Weitergabe und Verwendung ihn betreffender Informationen zu bestimmen.

Die Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe seiner Daten zu bestimmen, ist allerdings kein absolutes Recht. Im überwiegenden Allgemeininteresse müssen gewisse Einschränkungen hingenommen werden (zum Beispiel die Erhebung von persönlichen Daten im Rahmen einer Strafverfolgung). Diese Einschränkungen müssen jedoch gesetzlich geregelt sein. Darüber hinaus müssen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und auf bestimmte Zwecke beschränkt sein.

Diese Grundsätze finden sich auch in der DSGVO wieder. Im Erwägungsgrund (ErwG) 1 der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Grundrecht ist. Dieses wird aus Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) abgeleitet, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

Abbildung 1: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

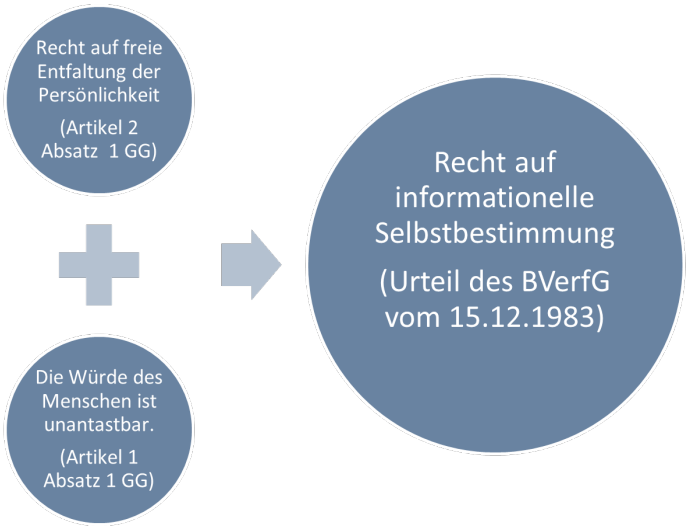

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Seit wann gibt es die gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung?

2. Der Hinterbliebene H. wird in einem sozialgerichtlichen Verfahren zur Rückzahlung seiner Halbwaisenrente verurteilt, da diese auf der Grundlage einer Immatrikulationsbescheinigung weitergewährt wurde, die sich im Nachhinein als gefälscht erwies. Das Urteil wird in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht. In der Veröffentlichung werden versehentlich sein Name, Vorname, Lebensalter sowie Wohnort - ein kleines Dorf auf dem Lande - genannt. Ist sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen?

2. Anzuwendendes Recht

LERNZIEL

Sie kennen die rechtlichen Grundlagen des Sozialdatenschutzes.

Im Bereich des Sozialdatenschutzes sind veschiedene gesetzliche Grundlagen zu beachten.

2.1. Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25. Mai 2018 ist die DSGVO unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel dieser Verordnung ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Europäischen Union (ErwG 10 DSGVO).

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung im Sinne des Artikel 288 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), an die alle Mitgliedsstaaten der EU allgemein, vollumfänglich und unmittelbar gebunden sind. Gleichzeitig lässt sie den Mitgliedstaaten Spielräume für eigene nationale Regelungen durch sogenannte Öffnungsklauseln.

Die unmittelbare Geltung der DSGVO hat dabei zum einen zur Folge, dass sie ohne weitere Umsetzungsakte jeweils geltendes Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union ist. Zum anderen hat sie dadurch einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht. Dies bedeutet, dass nationales Recht, welches in Widerspruch zur DSGVO steht, seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr zur Anwendung kommt.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind das Europäische Parlament und der Rat ermächtigt, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.

Der Unionsgesetzgeber hielt diese Verordnung für erforderlich, damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden (ErwG 13 DSGVO). Weiterhin soll durch diese Verordnung bei allen Wirtschaftsteilnehmern Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen werden und natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausgestattet werden. Dies soll erreicht werden, indem die Verordnung für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter dieselben Pflichten und Zuständigkeiten vorsieht sowie eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten gelten. Zusätzlich soll eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Die Regelungen der DSGVO sind somit seit dem 25. Mai 2018 auch im Bereich des Sozialdatenschutzes maßgebend. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 DSGVO können die Mitgliedstaaten spezifischere Regelungen zum Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO beibehalten oder einführen.

Die DSGVO besteht aus 99 Artikeln, die in 11 Kapiteln zusammengefasst sind. Vorangestellt sind 178 Erwägungsgründe. Erwägungsgründe sind Ziele, die mit den Artikeln der DSGVO erreicht werden sollen. Die Erwägungsgründe selbst sind keine Rechtsnormen, helfen aber bei der Rechtsauslegung.

2.2. Bundesdatenschutzgesetz

Durch das DSAnpG-EU wurde das Bundesdatenschutzgesetz an die neue Rechtslage angepasst. Es trat zum 25. Mai 2018 in Kraft.

Das BDSG gilt für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen greifen, sowie für nichtöffentliche Stellen. Das BDSG gilt für diese Stellen nur, wenn für sie keine bereichsspezifischen Regelungen gelten. Das bedeutet, gibt es datenschutzrechtliche Regelungen des Bundes für einzelne Rechtsgebiete, gehen diese den Regelungen des BDSG vor.

Es enthält unter anderem Regelungen zu folgenden Schwerpunkten:

- Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen und für die Videoüberwachung
- Regelungen zum Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Für den Bereich des Sozialdatenschutzes sind die Bestimmungen des BDSG immer dann, wenn aus den Vorschriften des SGB auf die Regelungen des BDSG verwiesen wird, heranzuziehen.

2.3. Sozialgesetzbuch

Die DSGVO eröffnet durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e i. V. m. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b die Möglichkeit, für den Bereich des Sozialrechts spezifische Regelungen zum Datenschutz zu erlassen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden die Regelungen des Sozialgesetzbuches I und X an die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG angepasst. Die Neuregelungen traten zum 25. Mai 2018 in Kraft und sind neben den Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen.

Somit sind seit dem 25. Mai 2018 auch im Bereich des Sozialdatenschutzes immer die Bestimmungen der DSGVO zu beachten. Ergänzend dazu sind die Regelungen des SGB I und X zu berücksichtigen. Die dortigen Bestimmungen ergänzen bzw. konkretisieren die Regelungen der DSGVO. Es sind also immer mindestens zwei rechtliche Vorschriften zu beachten. Da einige Regelungen des SGB X auch auf das BDSG verweisen, beispielsweise bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, sind unter Umständen auch diese Vorschriften zu beachten.

Abbildung 2: Rechtliche Grundlagen des Sozialdatenschutzes

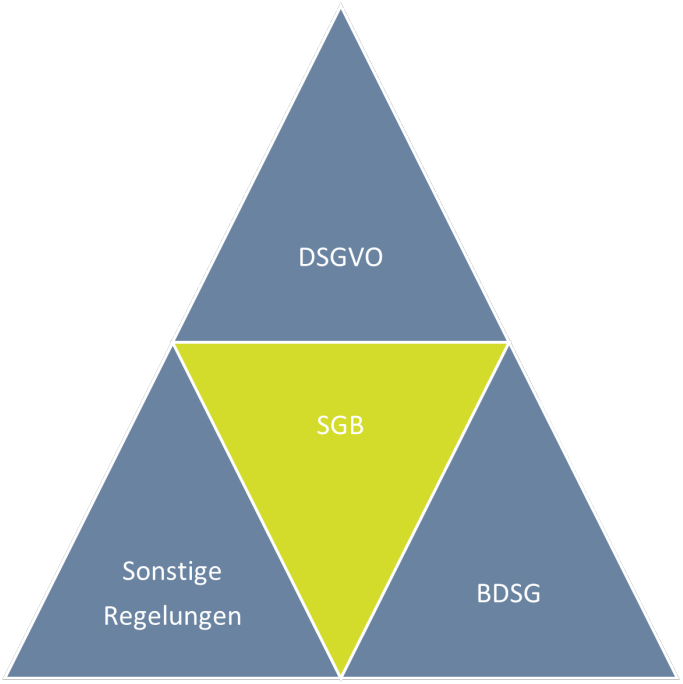

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

3. Welche gesetzlichen Regelungen sind im Bereich des Sozialdatenschutzes zu berücksichtigen?

3. Wichtige Begriffe

LERNZIEL

Sie können die wichtigsten datenschutzrechtlichen Begriffe erläutern.

Die allgemeinen Grundbegriffe des Datenschutzes sind in der DSGVO definiert. Sie gelten auch im Sozialdatenschutz. Die unmittelbare Geltung der DSGVO schließt eine Wiederholung von Begriffsbestimmungen des Verordnungstextes in nationalen Verordnungen aus. Somit sind alle im Artikel 4 DSGVO definierten Begriffe unmittelbar geltendes nationales Recht, da die Verordnung dafür keine Öffnungsklauseln vorsieht. Insgesamt sind 26 Begriffe in Artikel 4 DSGVO definiert.

Die Mitgliedsstaaten der EU dürfen zusätzliche Begriffsbestimmungen einführen, wenn diese sich nicht mit den in Artikel 4 DSGVO definierten überschneiden.

Im Bereich des Sozialdatenschutzes werden die Bestimmungen des Artikel 4 DSGVO durch die Begriffsbestimmungen in § 67 SGB X und in § 2 BDSG ergänzt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe vorgestellt und erläutert.

3.1. Personenbezogene Daten

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.“ Als „identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Der Begriff „identifiziert“ ist nicht in der DSGVO definiert. Als identifiziert ist eine Person anzusehen, wenn sich die Identität direkt aus der Information ergibt, ohne dass auf zusätzliche Informationen zurückgegriffen werden muss.

Abbildung 3: Personenbezogene Daten – Identifizierte Person

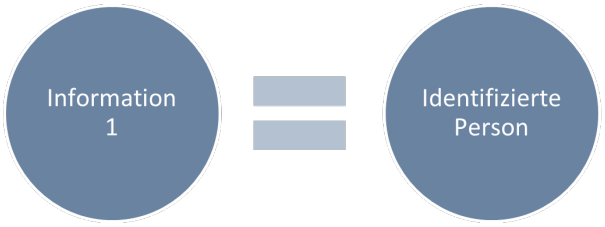

Identifizierbar ist eine Person, wenn eine einzelne Information nicht ausreicht, um sie einer natürlichen Person eindeutig zuzuordnen, dies aber möglich ist, wenn weitere Informationen hinzukommen.

Beispiel

Die Information „Mensch im All“ reicht nicht aus, um sie einer Person eindeutig zuzuordnen. Wenn aber die Information „erster Mensch im All“ hinzugenommen wird, ist die natürliche Person eindeutig identifizierbar.

Abbildung 4: Personenbezogene Daten - Identifizierbare Person

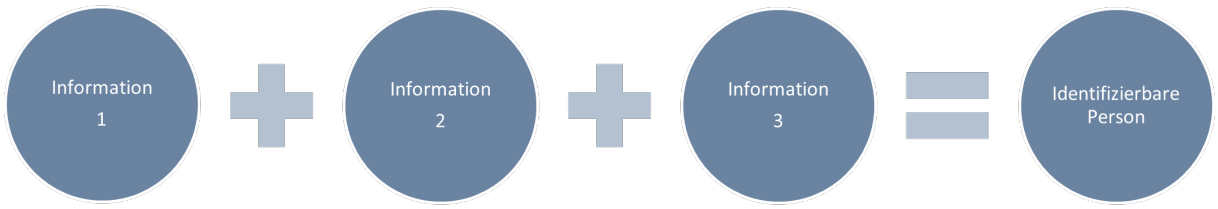

3.2. Verarbeitung

Artikel 4 Nummer 2 DSGVO definiert den Begriff „Verarbeitung“ als „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.“ Das bedeutet, dass jeder Vorgang, bei dem mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, als Verarbeitung zu verstehen ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Vorgang mit oder ohne ein automatisiertes Verfahren durchgeführt wird. Der Begriff „Verarbeitung“ wird im Weiteren durch die Aufzählung einzelner Verarbeitungsarten erläutert, zum Beispiel zählen dazu das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, die Offenlegung durch Übermittlung, das Löschen oder die Vernichtung. Obige Aufzählung ist nicht abschließend, verdeutlicht aber das umfassende Verständnis des Begriffs „Verarbeitung“. Diese einzelnen Verarbeitungsschritte werden in der DSGVO nicht genauer definiert.

3.3. Pseudonymisierung

Der Begriff „Pseudonymisierung“ bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Pseudonymisierte Daten sind beispielsweise das KFZ-Kennzeichen und die Versicherungsnummer (VSNR).

3.4. Dateisystem

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht sich sowohl auf automatisierte Dateien als auch auf Daten in Akten. Ein Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Artikel 4 Nummer 6 DSGVO).

3.5. Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Das entscheidende Kriterium für die Feststellung des Verantwortlichen ist somit, wer über die Mittel und den Zweck der Verarbeitung entscheidet. Maßgebend ist hierbei die Entscheidungsbefugnis über den Zweck der Verarbeitung.

Es kann auch mehrere Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten geben (Artikel 26 DSGVO). Verantwortliche können juristische oder natürliche Personen sein. Sie müssen nicht selbst an der Verarbeitung der Daten beteiligt sein.

Dem Verantwortlichen werden durch die DSGVO verschiedene Aufgaben zugewiesen. Beispielsweise muss er die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO).

Innerhalb der Deutschen Rentenversicherung ist die Verantwortung in der Informationssicherheits-Policy der Rentenversicherung, Grundzüge der Informationssicherheit (GdIS) - Abschnitt 3.4 geregelt. Dort ist folgendes festgelegt:

„Die Geschäftsführungen bzw. das Direktorium sind für die Aufgabenerfüllung im Allgemeinen und die Informationssicherheit* im Besonderen verantwortlich.“

„Die Leitungen der nachgeordneten Organisationseinheiten tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Organisation ihres zugewiesenen Aufgabengebietes und damit auch für die Informationssicherheit*. … Die Verantwortung ist stets an Personen zu binden.“

* Informationssicherheit umfasst Datenschutz und IT-Sicherheit

3.6. Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Artikel 4 Nummer 8 DSGVO). Auftragsverarbeiter führen die Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen aus und sind dabei an dessen Weisungen gebunden. Sie können hinsichtlich der Zwecke und der Mittel der Verarbeitung nicht frei entscheiden.

Die Verarbeitung erfolgt durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments (Artikel 28 Absatz 3 DSGVO). Weitere Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters sind ebenfalls in Artikel 28 DSGVO geregelt.

Im Sozialgesetzbuch gibt es mit dem § 80 SGB X ergänzende Regelungen zum Artikel 28 DSGVO (siehe Abschnitt 11).

3.7. Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Artikel 4 Nummer 10 DSGVO).

Der Begriff „Dritter“ hat Bedeutung für die Zuweisung datenschutzrechtlicher Verantwortung und die Abgrenzung von anderen Beteiligten. Die betroffene Person ist nicht Dritter im Sinne der DSGVO, da sie selbst Träger der Schutzrechte der DSGVO ist. Der Verantwortliche ist ebenfalls nicht Dritter. Auch ein Auftragsverarbeiter ist nicht Dritter, obwohl er nicht zur Organisation des Verantwortlichen gehört.

3.8. Einwilligung

Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Artikel 4 Nummer 11 DSGVO).

3.9. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Artikel 4 Nummer 12 DSGVO).

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verpflichtet den Verantwortlichen, die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden darüber zu informieren (Artikel 33 und 34 DSGVO).

3.10. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die DSGVO schützt alle personenbezogenen Daten. Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten, welche abschließend in Artikel 9 Absatz 1 DSGVO aufgezählt sind, werden aber besonders geschützt, da es sich hierbei um besonders sensible Daten handelt. Eine Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es einen Ausnahmetatbestand in Artikel 9 Absatz 2 DSGVO gibt.

Der Katalog der besonders zu schützenden Daten ist abschließend. Dazu gehören personenbezogene Daten, aus denen die

- rassische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen

- Gewerkschaftszugehörigkeit

hervorgehen, sowie die Verarbeitung von

- genetischen Daten
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Diese Datenkategorien haben für die betroffene Person einen höchstpersönlichen Charakter und beinhalten teilweise ein erhöhtes Risiko zur Diskriminierung der Persönlichkeit. Ein anderer Teil der besonders zu schützenden Datenkategorien dient dem Schutz persönlicher Grundrechte, beispielsweise dem Recht auf Religionsfreiheit.

3.10.1. Rassische und ethnische Herkunft

Diese Daten werden aufgrund der Regelung des Artikels 21 Grundrechtecharta besonders geschützt. Danach ist jede Diskriminierung, unter anderem aufgrund der Rasse, der Hautfarbe und der ethnischen oder sozialen Herkunft, verboten. Die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ in dieser Verordnung bedeutet nicht, dass die Europäische Union Theorien gutheißt, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen (ErwG 51 DSGVO). Vielmehr soll durch den besonderen Schutz dieser Daten diesen Theorien entgegengewirkt werden.

Eine ethnische Gruppe ist ein in der Sozialwissenschaft verwendeter Begriff, der die Zugehörigkeit zu einem Volk oder einer Volksgruppe aufgrund gemeinsamer Sprache, Kultur oder Geschichte beschreibt. Informationen über die ethnische Herkunft schließen Angaben zur Hautfarbe und andere besondere äußerliche Persönlichkeitsmerkmale mit ein.

3.10.2. Politische Meinungen

Diese Kategorie personenbezogener Daten ist bereits durch die Artikel 11, 12 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) besonders geschützt. Dort ist das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot verankert. Politische Meinungen können auf verschiedene Art und Weise erkennbar sein, beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einer Partei, durch die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder auch in der Ablehnung bestimmter politischer Ideen.

3.10.3. Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen

Grundlage des grundsätzlichen Verbots der Verarbeitung dieser Daten sind insbesondere die Artikel 10 und 22 der Grundrechtecharta. Dort ist das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Achtung der Vielfalt der Religionen festgeschrieben. Zu den religiösen Überzeugungen gehört beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder auch zu einer Sekte. Der Begriff „weltanschauliche Überzeugung“ ist nicht eindeutig definiert. Allgemein versteht man darunter die auf Erfahrung, Wissen und Empfinden basierende Gesamtheit persönlicher Wertungen, Vorstellungen und Sichtweisen des Einzelnen auf die Gesellschaft.

3.10.4. Gewerkschaftszugehörigkeit

In Artikel 12 Grundrechtecharta ist unter anderem das Recht jeder Person verankert, Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten. Gewerkschaften sind Vereinigungen von in der Regel abhängig beschäftigten Personen, die deren wirtschaftliche und soziale Interessen vertreten.

3.10.5. Genetische Daten

Genetische Daten sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden (Artikel 4 Nummer 13 DSGVO). Diese Informationen können insbesondere durch eine DNS- oder RNS-Analyse gewonnen werden (ErwG 34 DSGVO). Genetische Daten sind eine besondere Kategorie personenbezogener Daten und dürfen nur nach den Bestimmungen des Artikels 9 DSGVO verarbeitet werden. Gerade im Forschungsbereich haben genetische Daten eine große Bedeutung. Aber auch im Arbeitsbereich, bei Versicherungen oder strafrechtlichen Ermittlungen spielen genetische Daten eine immer größere Rolle. Da genetische Daten unveränderbar sind, ist eine Anonymisierung genetisch analysierter Proben praktisch nicht möglich.

3.10.6. Biometrische Daten

Der Begriff „biometrische Daten“ ist in Artikel 4 Nummer 14 DSGVO definiert. Biometrische Daten sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.

Biometrische Daten sind zur eindeutigen Identifizierung von Personen geeignet. Unter die Regelung des Artikels 9 DSGVO fallen aber nur die biometrischen Daten, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden sollen. Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen (ErwG 51 DSGVO).

3.10.7. Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen (Artikel 4 Nummer 15 DSGVO).

Zu den Gesundheitsdaten zählen alle Daten, aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Ebenfalls gehören Informationen über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den

physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten dazu (ErwG 35 DSGVO).

Gesundheitsdaten sind auch Daten, aus denen mittelbar auf den Gesundheitszustand geschlossen werden kann. Die behördliche Anerkennung als schwerbehinderter Mensch ist ein Gesundheitsdatum, ebenso wie die Bescheinigung des Arztes über die Arbeitsunfähigkeit einer Person.

Das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung dieser Daten ergibt sich insbesondere aus den Artikel 2 und 21 der Grundrechtecharta. Der Begriff „Gesundheitsdaten“ ist umfangreicher als der Begriff „medizinische Daten“.

Gesundheitsdaten beziehen sich auf die körperliche und geistige Gesundheit einer Person. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definierte 1948 den Begriff Gesundheit sehr umfassend: „Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen ist ein Grundrecht jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.“ Einzelne Daten, wie beispielsweise Gewicht, Geschlecht und Alter sagen noch nichts über den Gesundheitszustand einer Person aus. Werden diese Daten aber miteinander verknüpft oder werden weitere Daten, wie zum Beispiel Angaben zur Größe oder zum Konsum bestimmter Genussmittel hinzugefügt, können daraus Gesundheitsdaten entstehen. Es ist also immer auf den Zweck der Verwendung einzelner Daten abzustellen, um zu entscheiden, ob sie zu einer bestimmten Kategorie von Daten gehören.

3.10.8. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Der Schutz dieser Kategorie personenbezogener Daten geht auf das in Artikel 21 Grundrechtecharta verankerte Diskriminierungsverbot zurück. Zu den Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung gehören Informationen über Hetero-, Bi- oder Homosexualität. Ebenfalls dazu gehören Informationen über eine Geschlechtsumwandlung oder über den Familienstand.

Abbildung 5: Besondere Kategorien personenbezogener Daten

3.11. Sozialdaten

Für die personenbezogenen Daten, die bei einem Sozialleistungsträger verarbeitet werden, gibt es im Sozialrecht eine eigene Definition.

Gemäß § 67 Absatz 2 SGB X sind Sozialdaten personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen den Sozialdaten gleich (§ 35 Absatz 4 SGB I).

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, die Geheimnischarakter haben (§ 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X).

Sozialleistungsträger sind die Stellen und Behörden, die für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zuständig sind. Dazu gehören unter anderem

- die Agentur für Arbeit für Leistungen der Arbeitsförderung,
- die Krankenkassen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- die Deutsche Rentenversicherung für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4. In welcher rechtlichen Grundlage sind die wesentlichen datenschutzrechtlichen Begriffe definiert?
5. Was verstehen Sie unter dem Begriff Sozialdaten?

4. Grundsätze der Verarbeitung

LERNZIEL:
Sie können die Grundsätze der Verarbeitung erläutern.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss der Verantwortliche die Grundsätze des Artikels 5 DSGVO beachten.

Abbildung 6: Grundsätze der Verarbeitung

4.1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss rechtmäßig sein, nach Treu und Glauben erfolgen und die Transparenz gegenüber der betroffenen Person muss gegeben sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO).

Eine Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 6 Absatz 1 DSGVO erfüllt ist. Dies kann eine Einwilligung der betroffenen Person sein oder es existiert eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Eine ausreichende Rechtsgrundlage kann sowohl eine Rechtsgrundlage nach Unionsrecht als auch eine nationale Rechtsgrundlage sein (ErwG 40 DSGVO). Die Verarbeitung der Daten gilt als rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist (ErwG 44 DSGVO) oder wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (ErwG 46 DSGVO).

Die Begrifflichkeit „Treu und Glauben“ ist in der DSGVO nicht weiter konkretisiert. Aus diesem Grund muss diese Regelung als ein Auffangtatbestand verstanden werden. Grundsätzlich soll verhindert werden, dass die betroffene Person durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einen Nachteil erleidet, ohne zwingend gegen ein konkretes Verbot verstoßen zu haben. Eine solche begriffliche Interpretation liegt nahe, da in anderen Regelungen der DSGVO häufig die Anforderungen „fair“ und „transparent“ in Verbindung gebracht werden.

Die betroffene Person soll umfassende Informationen über die Verarbeitung der auf sie bezogenen Daten erhalten. Das soll durch den Grundsatz der Transparenz sichergestellt werden. Die betroffene Person soll insbesondere über den Umfang der aktuellen und künftigen Datenverarbeitung, die Identität des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung, ihre Rechte und die Risiken der Verarbeitung informiert werden (ErwG 39 DSGVO). Alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten müssen in klarer und einfacher Sprache formuliert sein (ErwG 39, 58 DSGVO).

4.2. Zweckbindung

Bereits bei der Erhebung von personenbezogenen Daten muss ein eindeutiger und legitimer Zweck festgelegt sein, zu dem die Daten verarbeitet werden. Dabei muss die Festlegung des Zwecks bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung erfolgen. Eine Änderung des im Vorfeld festgelegten Zwecks ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Festlegung des Zwecks ist zu normieren, welche Daten (Datenkatalog) verarbeitet und wie lange diese gespeichert werden dürfen. Durch die Regelungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO (Datenminimierung) und des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO (Speicherbegrenzung) unterstreicht der Gesetzgeber diese Verpflichtung. Als geeignete Form der Dokumentation der Zweckfestlegung kann das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO dienen.

4.3. Datenminimierung

Die personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen sein, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Die Regelung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO stellt eine Ergänzung des Grundsatzes der Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) dar. Der Grundsatz der Datenminimierung beinhaltet, dass es sich um Daten handeln muss, die für das Erreichen des festgelegten Verarbeitungszwecks erforderlich sind.

Von einer Angemessenheit der Daten kann ausgegangen werden, wenn ein Bezug zum Verarbeitungszweck vorhanden ist. Durch die Anforderung der Erheblichkeit soll sichergestellt werden, dass die Daten geeignet sein müssen, den festgelegten Verarbeitungszweck zu erfüllen. Die Beschränkung der Daten auf das notwendige Maß bedeutet, dass die Menge der Daten so zu begrenzen ist, dass zusätzliche Daten, die für das Erreichen des Verarbeitungszwecks nicht erforderlich sind, nicht verarbeitet werden dürfen.

Grundsätzlich sollte vom Verantwortlichen geprüft werden, ob der Verarbeitungszweck auch dann erreicht werden kann, wenn die Daten anonymisiert verarbeitet werden. Sofern der Verarbeitungszweck mit anonymisierten Daten erreicht werden kann, wäre die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung.

4.4. Richtigkeit

Die personenbezogenen Daten müssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Der Begriff „sachlich richtig“ bezieht sich ausschließlich auf Tatsachenangaben zur betroffenen Person. Die Formulierung „erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand“ bedeutet, dass die Richtigkeit der personenbezogenen Daten im Hinblick auf den Verarbeitungszweck gegeben sein muss. Der Verantwortliche ist verpflichtet, unrichtige Daten unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen. Das Recht auf Berichtigung ist in Artikel 16 DSGVO und das Recht auf Löschung in Artikel 17 DSGVO konkret geregelt.

4.5. Speicherbegrenzung

Mit diesem Grundsatz wird eine zeitliche Grenze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gesetzt. Eine Speicherung personenbezogener Daten darf nur so lange erfolgen, bis der Verarbeitungszweck erreicht ist und somit die Identifizierung der betroffenen Person nicht mehr erforderlich ist. Diese Regelung ergänzt den Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO), durch welchen ein Zweck definiert sein muss und somit die Verarbeitung zeitlich begrenzt wird.

Sofern die Speicherung personenbezogener Daten nicht mehr erforderlich ist, sind diese zu löschen. Eine weitere Möglichkeit ist den Bezug der Daten zur betroffenen Person aufzuheben. Dies kann durch das Löschen von identifizierbaren Merkmalen aus den Datensätzen oder durch das Ändern der gespeicherten Daten geschehen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Identifizierung der betroffenen Person nicht mehr möglich ist. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ergänzt die Speicherbegrenzung durch Regelungen zur Löschpflicht.

Auch die Träger der Rentenversicherung müssen die Sozialdaten löschen, wenn diese nicht mehr erforderlich sind. In einigen Büchern des SGB sind konkrete Löschfristen genannt.

4.6. Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Insbesondere müssen die personenbezogenen Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unabsichtlichem Verlust, unabsichtlicher Zerstörung oder unabsichtlicher Schädigung geschützt werden. Der Schutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Artikel 32 DSGVO näher definiert.

4.7. Rechenschaftspflicht

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich ist. Außerdem muss er nachweisen können, dass er diese Pflicht befolgt hat. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, ist nicht definiert.

In jedem Fall empfiehlt es sich, eine schriftliche Dokumentation vorzunehmen, aus der hervorgeht, in welcher Weise der Verantwortliche für die Einhaltung der Grundsätze des Artikel 5 Absatz 1 DSGVO Sorge trägt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Aus welchem Grundsatz ergibt sich die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit personenbezogenen Daten?
7. Wer ist für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung verantwortlich?

5. Informationspflichten des Verantwortlichen

LERNZIEL:

Sie können die Informationspflichten des Verantwortlichen erläutern.

5.1. Allgemeines

Nach Artikel 12 Absatz 1 DSGVO hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person alle Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten und ihre Rechte gemäß der DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen in klarer und einfacher Sprache gegeben werden.

Dadurch sollen die betroffenen Personen erkennen, dass, von wem und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die Übermittlung dieser Informationen hat in schriftlicher oder anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, zu erfolgen.

Abbildung 7: Art und Weise der Erfüllung der Informationspflichten

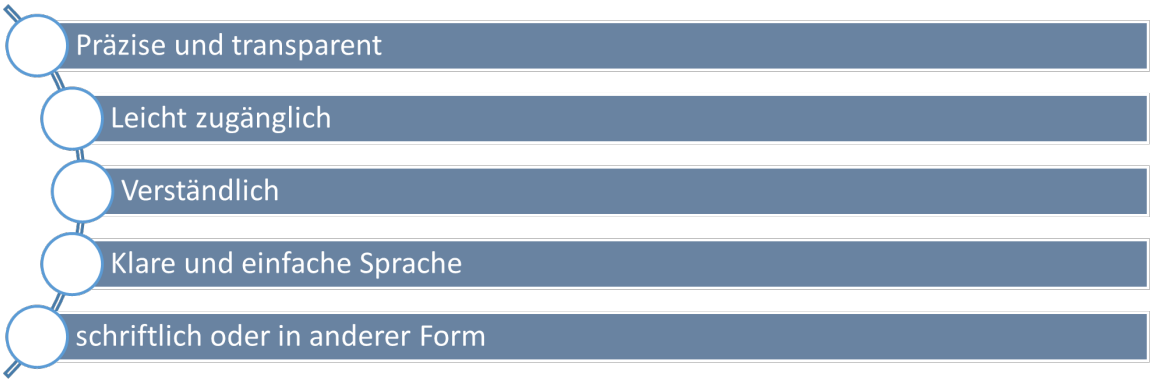

5.2. Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, ist der Verantwortliche nach Artikel 13 Absatz 1 DSGVO verpflichtet, der betroffenen Person folgende Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung zu geben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
c) die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
d) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten im Falle des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO,
e) mögliche Empfänger der Daten sowie
f) die ggf. vorgesehene Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Durch diese Informationen soll die betroffene Person in die Lage versetzt werden, ihre Betroffenenrechte ausüben zu können.

Erheben die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei ihren Versicherten personenbezogene Daten, sind sie als Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten zu benennen. Kontaktdaten sind neben der Adresse die Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Rentenversicherungsträger haben regelmäßig Datenschutzbeauftragte benannt. Die Kontaktdaten sind neben der Adresse ebenfalls die Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO ist die betroffene Person, wenn personenbezogene Daten bei ihr erhoben werden, auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hinzuweisen. Rechtsgrundlage kann hier die Gewährung von Rehabilitationsleistungen oder Renten sein.

Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO ist die betroffene Person über die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, zu informieren, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht.

Die betroffene Person ist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchst. e DSGVO über Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zu informieren. § 82 Absatz 1 SGB X schränkt diese Informationspflicht auf der Grundlage des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ein. Insofern gelten diese Informationspflichten nur in Ausnahmefällen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist die betroffene Person über die Absicht der Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO zu unterrichten. Die Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland oder an internationale Organisationen ist in § 77 SGB X geregelt (siehe Abschnitt 10.3.13).

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 DSGVO hat der Verantwortliche der betroffenen Person folgende Informationen ebenfalls zur Verfügung zu stellen:

a) die Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
b) die Rechte der betroffenen Person
c) die Pflicht zur Bereitstellung der Daten sowie
d) eine ggf. bestehende automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffene Person ist vom Verantwortlichen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b, c, d DSGVO über folgende Rechte zu informieren (siehe Abschnitt 6):

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO sind die betroffenen Personen im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht (zum Beispiel § 60 SGB I, § 149 Absatz 4 SGB VI) auf diese Rechtsvorschrift und auf die Folgen der Auskunftsverweigerung hinzuweisen. In den Fällen, in denen die Bewilligung staatlicher Leistungen oder anderer Rechtsvorteile von der Erteilung einer Auskunft abhängig ist, sind die betroffenen Personen auf die Freiwilligkeit sowie auf die Folgen der Verweigerung von

Angaben hinzuweisen. Ist die Freiwilligkeit in einer Rechtsvorschrift festgelegt, sind sie auch hierüber zu unterrichten.

Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) nach Artikel 22 Absatz 1 und 4 DSGVO unterliegt der Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO. Nach Artikel 22 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die sie erheblich beeinträchtigt. Rein automatisierte beschwerende Entscheidungsfindungen werden bei den Rentenversicherungsträgern derzeit nicht angewendet.

Ist beabsichtigt, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, so ist die betroffene Person vor dieser Weiterverarbeitung über den anderen Zweck und die anderen Informationen des Artikel 13 Absatz 2 DSGVO zu informieren. Personenbezogene Daten müssen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO grundsätzlich für festgelegte Zwecke erhoben werden und dürfen nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der im öffentlichen Interesse liegenden Archivierung, für wissenschaftliche oder historische Forschung oder für statistische Zwecke gilt nicht als mit diesem Zweck unvereinbar und ist zulässig, sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorhanden ist.

5.3. Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, informiert der Verantwortliche die betroffene Person gemäß Artikel 14 Absatz 1 DSGVO über

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
c) die Zwecke und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
e) über mögliche Empfänger der Daten sowie
f) die gegebenenfalls vorgesehene Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Über die bereits in Abschnitt 5.2 erläuterten Informationen zu den Buchstaben a bis c, e und f hinaus, ist die betroffene Person über die Kategorien von personenbezogenen Daten zu informieren, die der Verantwortliche verarbeitet. Hintergrund dafür ist der Grundsatz der Transparenz. Da die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, soll sie aber wissen, welche Daten durch wen verarbeitet werden.

Artikel 14 Absatz 2 DSGVO enthält für den Verantwortlichen weitere Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person. Die betroffene Person ist zu unterrichten über

a) die Speicherdauer der Daten
b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bei der Verarbeitung,
c) die Rechte der betroffenen Person,
d) das Recht auf Widerruf der Einwilligung, wenn die Daten auf dieser Grundlage verarbeitet werden,
e) die Quelle der erhobenen Daten sowie
f) eine ggf. bestehende automatisierte Entscheidungsfindung.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und f DSGVO sind mit denen aus Artikel 13 Absatz 2 DSGVO identisch.

Zusätzlich ist die betroffene Person darüber zu informieren, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen.

Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats.

Abbildung 8: Informationspflichten des Verantwortlichen

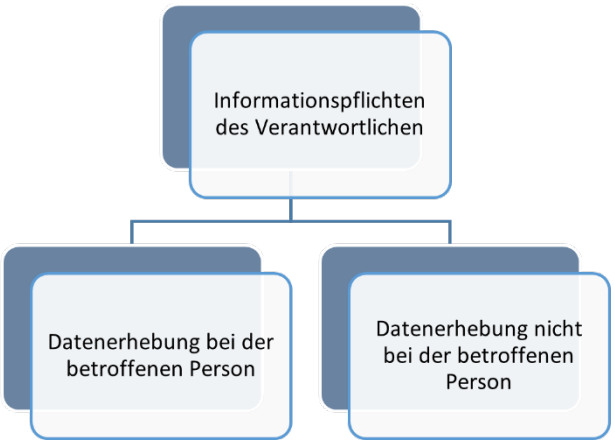

5.4. Erfüllung der Informationspflichten durch die Deutsche Rentenversicherung

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 DSGVO entfällt die Informationspflicht des Verantwortlichen, wenn die betroffene Person über die entsprechenden Informationen bereits verfügt.

Zusätzlich zu dieser Ausnahmebestimmung schränkt § 82 SGB X die Informationspflicht für Sozialleistungsträger weiter ein.

Gemäß Absatz 1 muss über Kategorien von Empfängern nur informiert werden, soweit

1. die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
2. es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 SGB I genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 SGB I genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Durch diese Beschränkung sollen die Sozialleistungsträger funktionsfähig bleiben.

Alle anderen Informationspflichten des Artikels 13 DSGVO gelten auch für die Träger der Rentenversicherung.

Artikel 14 Absatz 5 DSGVO regelt, dass der Verantwortliche den Informationspflichten nicht nachkommen muss, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die mitzuteilenden Informationen verfügt,
b) die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
c) eine Rechtsvorschrift die Erlangung oder Offenlegung ausdrücklich regelt.

§ 82a SGB X enthält darüber hinaus weitere Regelungen zur Beschränkung der Informationspflichten.

Um gegenüber allen Versicherten den Informationspflichten nachzukommen, wurden die entsprechenden Informationen der Artikel 13 und 14 DSGVO auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht. Auf Wunsch werden die Informationen auch in Papierform übersandt.

Darüber hinaus werden die Versicherten in den Erläuterungen zu den einzelnen Antragsvordrucken auch noch einmal über den Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Erläutern Sie, warum der Verantwortliche die betroffene Person informieren muss, wenn er personenbezogene Daten über sie erhebt.

6. Rechte der betroffenen Person

LERNZIEL:
Sie können die Rechte der betroffenen Person erläutern.

6.1. Allgemeines

Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein entscheidender Baustein für diesen Schutz sind die Rechte der betroffenen Person, welche durch die DSGVO gestärkt wurden. Folgende Rechte kann die betroffene Person gegenüber den für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen geltend machen:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Artikel 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO),
- Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (Artikel 22, Artikel 4 Nummer 4 DSGVO
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 51 DSGVO und Artikel 55 DSGVO, Artikel 4 Nummer 21 DSGVO).

Abbildung 9: Rechte der betroffenen Person

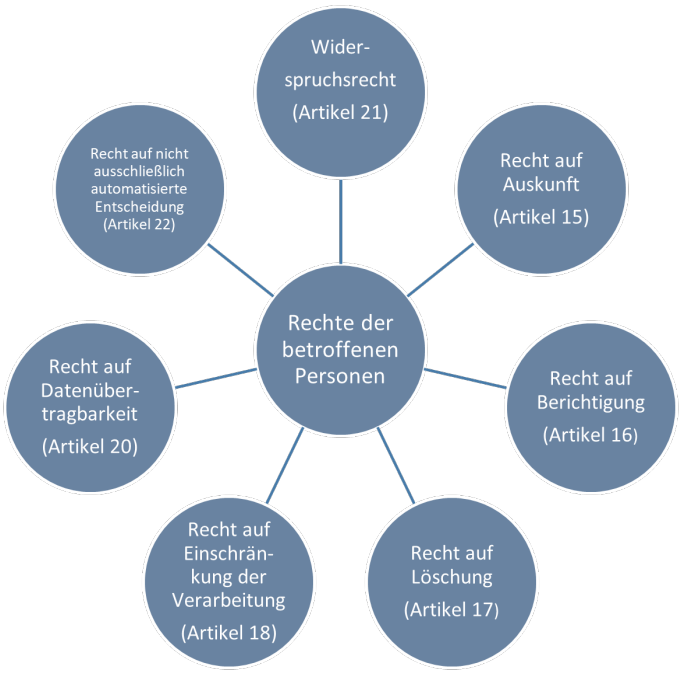

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO sind die Anträge nach Artikel 15 - 22 DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu beantworten. Kann ein Antrag nicht innerhalb dieser Frist bearbeitet werden, so ist die betroffene Person spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang über die Gründe zu informieren.

Die Mitteilungen und Maßnahmen erfolgen für die betroffene Person grundsätzlich unentgeltlich.

6.2. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, von einem Verantwortlichen Auskunft über die bei ihm zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Antrag kann formlos gestellt werden und bedarf keiner Begründung.

Durch dieses Recht kann die betroffene Person weitere Rechte (beispielsweise die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung) geltend machen und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen.

Das Recht auf Auskunft ist abgestuft.

Zunächst kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Hat der Verantwortliche diese Anfrage bejaht, hat die betroffene Person das Recht auf folgende Informationen:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern, an den diese Daten übermittelt wurden bzw. übermittelt werden sollen,
- geplante Speicherdauer beziehungsweise die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO,
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei einer Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren für die betroffene Person.

Die gewünschte Auskunft ist vollständig zu erteilen.

Die Informationen sind transparent und verständlich der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen. In der Regel stellt der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.

Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich (Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO).

Bei der Auskunftserteilung sind die Rechte und Freiheiten Dritter zu beachten.

Das Auskunftsrecht besteht grundsätzlich auch für Versicherte gegenüber dem Sozialleistungsträger. Nach § 83 Absatz 1 SGB X wird das Recht eingeschränkt, soweit

1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
2. die Sozialdaten
   a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder

b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Des Weiteren soll die betroffene Person im Antrag auf Auskunft die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

Gründe für die Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren.

6.3. Recht auf Berichtigung

Nach Artikel 16 DSGVO hat die betroffene Person das Recht auf unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, die beim Verantwortlichen gespeichert sind.

Unrichtig sind Sozialdaten, wenn sie Informationen enthalten, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Dabei spielt es keine Rolle, warum die Sozialdaten unrichtig sind. Insofern kommt es auch auf ein Verschulden der speichernden Stelle nicht an. Jede Unrichtigkeit führt zum Berichtigungsanspruch. Unrichtig sein können nur Tatsachen, nicht aber Meinungen, da diese das Ergebnis eines wertenden Denkvorgangs sind. Meinungen unterliegen nicht der Beurteilung „richtig“ oder „falsch“.

Beispiel:

Der Versicherte Meier erhält vom zuständigen Rentenversicherungsträger einen Bescheid. Er stellt fest, dass der Regionalträger ihn mit „Meyer“ statt mit „Meier“ angeschrieben hat. Er bittet um Berichtigung. Hat er darauf einen Anspruch?

Lösung:

Ja; der Name eines Versicherten ist Bestandteil der über ihn gespeicherten Sozialdaten. Dieses Datum ist hier unrichtig, weil es mit „ey“ statt mit „ei“ geschrieben wurde. Deshalb hat der Rentenversicherungsträger seine Daten zu berichtigen und Herrn Meier in richtiger Schreibweise zu führen.

Zusätzlich hat die betroffene Person das Recht auf Vervollständigung unvollständiger Daten.

Das Sozialrecht sieht keine Einschränkung dieses Rechts vor.

6.4. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

In folgenden Fällen hat die betroffene Person gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Löschung der auf sie bezogenen personenbezogenen Daten zu verlangen:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 DSGVO erhoben.

Artikel 17 Absatz 3 DSGVO regelt die Ausnahmen zur Umsetzung dieses Rechts. So entfällt das Recht auf Löschung und somit die Pflicht des Verantwortlichen, soweit die Verarbeitung unter anderem erforderlich ist

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In § 84 Absatz 1 SGB X sind weitere Beschränkungen des Rechts auf Löschung enthalten. Wenn eine Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, entfällt das Recht auf Löschung. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO).

Gemäß § 84 Absatz 4 SGB X besteht auch kein Recht auf Löschung von Sozialdaten, wenn satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

6.5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat nach Artikel 18 Absatz 1 DSGVO das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Richtigkeit der Daten wird von der betroffenen Person bestritten.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig.
- Der Verantwortliche benötigt die Daten nicht länger, die betroffene Person benötigt sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt.

Wurde die Verarbeitung durch die betroffene Person eingeschränkt, dürfen die personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person weiterhin verarbeitet werden.

§ 83 Absatz 2 SGB X legt in diesem Zusammenhang fest, dass in den Fällen, in denen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, die Verarbeitung nicht eingeschränkt wird, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

6.6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Die betroffene Person hat gemäß Artikel 19 DSGVO das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Gleichzeitig hat die betroffene Person das Recht, diese Daten durch den Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen.

Voraussetzung für dieses Recht ist, dass die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht. Da die Träger der Rentenversicherung Sozialdaten nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften verarbeiten, ist dieses Recht für die Praxis der Rentenversicherungsträger nicht von Bedeutung.

6.7. Widerspruchsrecht

Nach Artikel 21 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen, wenn sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO stützt.

Das Recht auf Widerspruch wird durch § 84 Absatz 5 DSGVO eingeschränkt. Danach besteht das Recht auf Widerspruch gegenüber einer öffentlichen Stelle nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Da die Träger der Rentenversicherung Sozialdaten nur verarbeiten dürfen, wenn es eine rechtliche Grundlage dafür gibt, besteht für die Versicherten kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Träger der Rentenversicherung.

6.8. Recht auf Schadenersatz

Entsteht einer Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden, hat sie gemäß Artikel 82 DSGVO Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Der Anspruch auf Schadenersatz richtet sich nur an natürliche Personen.

Gemäß Artikel 82 Absatz 3 DSGVO sind der Verantwortliche und ein eventuell vorhandener Auftragsverarbeiter verpflichtet nachzuweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden entstanden ist nicht verantwortlich sind.

Die betroffene Person sollte einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten (ErwG 146 DSGVO). Der Schadensersatz ist der Höhe nach nicht begrenzt.

Da es keine Öffnungsklauseln für diese Regelungen gibt, gelten die Bestimmungen der DSGVO auch unmittelbar für Versicherte.

6.9. Recht auf Anrufung der Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den

Beschwerdeführer innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde.

§ 81 SGB X konkretisiert das Recht für den Bereich des Sozialdatenschutzes. Danach kann jeder der der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, sich

1. an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie eine Verletzung ihrer Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden, wenn sie die Verletzung ihrer Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.

Für die Rentenversicherungsträger bedeutet diese Regelung, dass die Versicherten der Regionalträger sich an die zuständigen Landesaufsichten wenden können, die Versicherten der DRV Bund und der Knappschaft-Bahn-See können sich an die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

9. Der Versicherte ist der Meinung, ein Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung habe ihn bei der Nutzung seiner Sozialdaten in seinen Rechten verletzt. Muss er die verletzten Rechte genau bezeichnen, um den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen zu können?

10. Wer kann Schadensersatz geltend machen?

11. Hat ein Versicherter Anspruch auf Auskunft über die in den Akten eines Rentenversicherungsträgers über ihn gespeicherten Sozialdaten?

7. Schutzbereich des Sozialgeheimnisses

LERNZIEL
Sie können den Schutzbereich des Sozialgeheimnisses erläutern.

7.1. Sozialgeheimnis

Der Begriff des Sozialgeheimnisses ist in § 35 Absatz 1 SGB I definiert. Danach hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. § 35 SGB I bestimmt demnach genau

- den Kreis der geschützten Daten,
- den geschützten Personenkreis und
- den Adressatenkreis

des Sozialgeheimnisses.

Abbildung 10: Sozialgeheimnis

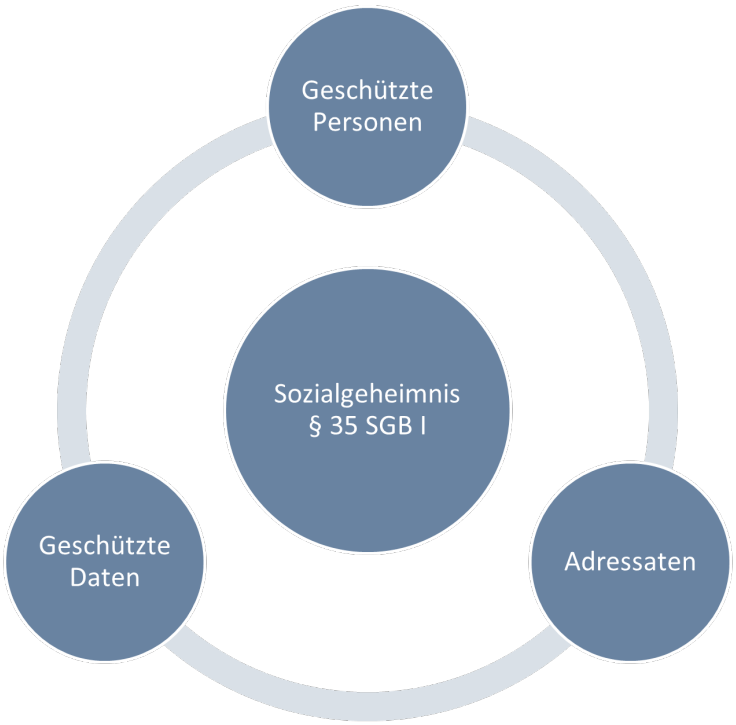

Wann Sozialdaten verarbeitet werden dürfen, ist abschließend in den §§ 67a bis 80 SGB X geregelt, soweit nicht die DSGVO unmittelbar gilt.

7.1.1. Geschützte Daten

Das Sozialgeheimnis schützt die Sozialdaten. Sozialdaten sind gemäß § 67 Absatz 2 SGB X personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (Abschnitt 3.11).

Es kommt nicht darauf an, um welche Kategorien von Daten es sich handelt. So sind beispielsweise auch Negativauskünfte wie der Hinweis, dass eine bestimmte Person nicht bei einem bestimmten Rentenversicherungsträger versichert ist, Sozialdaten.

Informationen über eine identifizierbare Person liegen vor, wenn deren Identität durch zusätzliche Informationen zweifelsfrei zu bestimmen ist (siehe Abschnitt 3.1). Schließlich handelt es sich bei Angaben über eine natürliche Person nur dann um Sozialdaten, wenn sie von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf deren Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Ebenfalls in den Schutzbereich des Sozialgeheimnisses fallen nach § 35 Absatz 4 SGB I in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben. Es handelt sich mithin um solche Daten, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nicht offenkundig sind und nach dem Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollen.

7.1.2. Geschützter Personenkreis

Aus der Formulierung des § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I „Jeder hat Anspruch darauf“ ist zu schließen, dass alle Rechtssubjekte, also sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, in den Schutz des Sozialgeheimnisses einbezogen sind. Voraussetzung ist lediglich, dass personenbezogene Daten oder die durch § 35 Absatz 4 SGB I in den Schutzbereich der Sozialdaten einbezogenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert sind.

Nach § 35 Absatz 5 SGB I sind auch die Sozialdaten Verstorbener geschützt. Sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Bestimmungen der §§ 67 ff. SGB X dies zulassen und schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können (§ 35 Absatz 5 Satz 2 SGB I). Diese Regelung gewährleistet, dass die Übermittlung von Sozialdaten Verstorbener nicht über Gebühr blockiert wird.

Beispiel:

Häufig werden Informationen zur Regelung von Nachlassangelegenheiten angefragt, insbesondere zu Rentenzahlbeträgen. Erst wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass schutzwürdige Interessen des Verstorbenen nicht beeinträchtigt sind und wenn von allen Angehörigen schriftliche Erklärungen vorliegen, dass auch deren schutzwürdige Interessen nicht berührt werden, dürfen Sozialdaten übermittelt werden.

Bei streitigen Erbauseinandersetzungen ist eine Entscheidung, welche der Interessen schutzwürdig sind, kaum möglich. Auskünfte werden deshalb grundsätzlich nicht erteilt.

Auskunftsbegehren zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber anderen Stellen, wie beispielsweise der Aufforderung des Finanzamtes, die Steuererklärung für den Verstorbenen abzugeben, können dagegen in der Regel erteilt werden.

Informationen über das Sterbedatum und den Sterbeort fallen nicht unter die Regelungen des Sozialgeheimnisses. Entsprechende Auskünfte darüber dürfen also erteilt werden.

7.1.3. Adressatenkreis

Der Adressatenkreis des Sozialgeheimnisses wird in § 35 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 SGB I bestimmt. Danach richtet sich der Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses unter anderem gegen

- die Leistungsträger,
- ihre Verbände,
- ihre Arbeitsgemeinschaften und deren Verbände,
- die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV),
- die im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen
- Integrationsfachdienste,
- die Künstlersozialkasse,
- die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist,
- die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG und § 66 SGB X durchführen,
- Versicherungsämter und Gemeindebehörden, soweit sie Aufgaben nach dem SGB durchführen,
- die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen, soweit sie Aufgaben nach dem SGB wahrnehmen,
- die in § 67c Absatz 4 SGB X genannten aufsichts-, kontroll- und disziplinarbefugten Stellen (zum Beispiel Aufsichtsbehörden) sowie die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden.

Leistungsträger sind nach § 12 SGB I die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. Das sind beispielsweise die gesetzlichen Krankenkassen, die Agentur für Arbeit, die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Rentenversicherungsträger (§ 23 SGB I).

Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger müssen das Sozialgeheimnis auch dann beachten, wenn sie privatrechtlich organisiert sind. Demgemäß sind die jeweils von mehreren Rentenversicherungsträgern in GmbH-Form betriebenen Rechenzentren (beispielweise die Rechenzentrum Würzburg GmbH - RZW GmbH - oder die Rechenzentrum Nord Ost West Informationstechnik GmbH - NOW IT GmbH) als Arbeitsgemeinschaft mehrerer Rentenversicherungsträger zur Beachtung der sozialrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet.

Neben den Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger werden auch die Arbeitsgemeinschaften der Verbände der Leistungsträger - beispielsweise der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), der nach § 278 SGB V eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Ersatzkassen und der BAHN-BKK ist - in den Geltungsbereich des Sozialgeheimnisses einbezogen.

Zu den Adressaten des § 35 SGB I gehören schließlich auch die Krankenhäuser, deren Träger die Leistungsträger sind. § 35 Absatz 2a SGB I enthält darüber hinaus die Regelung, dass die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, vom Sozialgeheimnis unberührt bleibt. Für die betroffenen Berufsgruppen gelten somit zwei Geheimhaltungsvorschriften.

Auch die Beschäftigten der Leistungsträger gehören zu den Adressaten.
§ 35 Absatz 1 Satz 5 SGB I verpflichtet die Beschäftigten zudem „auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit“ auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB I haben die Rentenversicherungsträger zu gewährleisten, dass Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen den Beschäftigten, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, nicht zugänglich sind. An Personalentscheidungen wirken nur die Personen mit, die am Entscheidungsprozess selbst und nicht lediglich an seiner Vorbereitung beteiligt sind.

Schließlich umfasst die Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB I auch die Verpflichtung, innerhalb des Rentenversicherungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind (zum Beispiel durch geeignete aufgabenspezifische Zugriffsregelungen) oder nur an diese weitergegeben werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Was verstehen Sie unter Sozialdaten?

13. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Post AG aus, die auch die Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durchführt. Ist die Deutsche Post AG verpflichtet, die ihr von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung rechtmäßig übermittelten Sozialdaten geheim zu halten?

14. Sind Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eines Rentenversicherungsträgers zur Beachtung des Sozialdatenschutzes verpflichtet?

8. Verarbeitung von Sozialdaten

LERNZIEL
Sie können den Begriff „Verarbeitung“ erläutern.

8.1. Allgemeines

Der Versicherte darf durch die Verarbeitung der Sozialdaten nicht in seinen Grundrechten und Freiheiten beeinträchtigt werden.

Der Begriff Verarbeitung ist in Artikel 4 Nummer 2 DSGVO definiert (Abschnitt 3.2). Diese Definition ist abschließend und wird im SGB X nur durch die beispielhafte Aufzählung einiger Verarbeitungsschritte ergänzt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Gegensatz zum SGB X in der Fassung bis zum 24. Mai 2018 werden diese Verarbeitungsschritte aber nicht mehr definiert.

Da die Regelungen des SGB X teilweise nur für einzelne Verarbeitungsschritte gelten werden in den folgenden Abschnitten diese Begriffe in Anlehnung an die bis zum 24. Mai 2018 geltenden Definitionen erläutert.

Abbildung 11: Verarbeitung von Sozialdaten

8.2. Erheben von Sozialdaten

Erheben ist das aktive und zielgerichtete Beschaffen von Daten, beispielsweise durch das Anfordern von Unterlagen. Dies geschieht in der Praxis eines Rentenversicherungsträgers durch Fragen in Antragsformularen, durch formlose Ermittlungsschreiben oder durch das Anfordern von Unterlagen von dritten Stellen.

Die Zulässigkeit des Erhebens von Sozialdaten ist in § 67a SGB X geregelt. Danach ist das Erheben von Sozialdaten nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem mit der Erhebung verbundenen Zweck. Die Kenntnis der Daten ist dann erforderlich, wenn der Sozialversicherungsträger ohne die Daten im jeweils konkreten Einzelfall seine Aufgaben

- nicht
- nicht vollständig
- nicht in rechtmäßiger Weise

erfüllen kann.

So ist es zum Beispiel für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erforderlich, den Gesundheitszustand eines Versicherten durch ärztliche Befunde oder Entlassungsberichte über Rehabilitationen abzuklären. Ein Sammeln von Daten auf Vorrat oder für noch nicht bestimmte Zwecke ist dagegen unzulässig.

Die Aufgaben der Rentenversicherungsträger ergeben sich aus den die Rentenversicherung betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Zu diesem Zweck ist eine Datenerhebung zulässig.

Im Übrigen kommt es darauf an, dass der Rentenversicherungsträger sachlich und örtlich zuständig ist. Es sind die Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit in §§ 23 Absatz 2 SGB I, 125 und 127 SGB VI zu beachten. Die örtliche Zuständigkeit für die Verteilung von Versicherten zwischen Regionalträgern richtet sich dabei vor allem nach Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Beschäftigungs- und Tätigkeitsort (§ 130 SGB VI).

Bei der Datenerhebung gilt der Grundsatz, dass die Daten bei der betroffenen Person selbst zu erheben sind (§ 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X). Aufgrund des Grundsatzes der Transparenz soll der Versicherte wissen, wer welche Daten und zu welchem Zweck verarbeitet.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die in § 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X geregelt sind. So dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei den in § 35 SGB I oder § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen erhoben werden, wenn

a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus können Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei anderen Personen oder Stellen erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt. Dies gilt auch, wenn die zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Es dürfen allerdings keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB X).

Die Rentenversicherungsträger werden damit in die Lage versetzt, Daten von sich aus bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, wenn die ihnen vorliegenden Daten unvollständig sind oder nicht korrekt übermittelt wurden.

Bei der Datenerhebung müssen die Rentenversicherungsträger die Informationspflichten der Artikel 13 und 14 DSGVO in Verbindung mit §§ 82, 82a SGB X beachten (Abschnitt 5).

8.3. Speicherung von Sozialdaten

Speicherung ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

Erfassen ist das Fixieren der Daten auf einem Trägermedium; Aufnehmen kennzeichnet in erster Linie das Fixieren der Daten mit Aufnahmetechniken wie beispielsweise Video oder Foto. Die besondere Erwähnung des Aufbewahrens macht deutlich, dass auch das bloße Verwahren bereits fixierter Sozialdaten den Tatbestand des Speicherns erfüllt.

Datenträger sind alle Medien, die zum Erfassen und Aufnehmen von Sozialdaten geeignet sind, das heißt, auf denen Informationen festgehalten werden können; dies sind zum Beispiel Akten, Karteikarten, elektronische Speichermedien (Magnetband, Magnetplatte, CD, DVD, Speicherkarten, USB-Sticks etc.) und auch - da Akten einbezogen sind - schlichtes Papier.

Abbildung 12: Speicherung von Sozialdaten

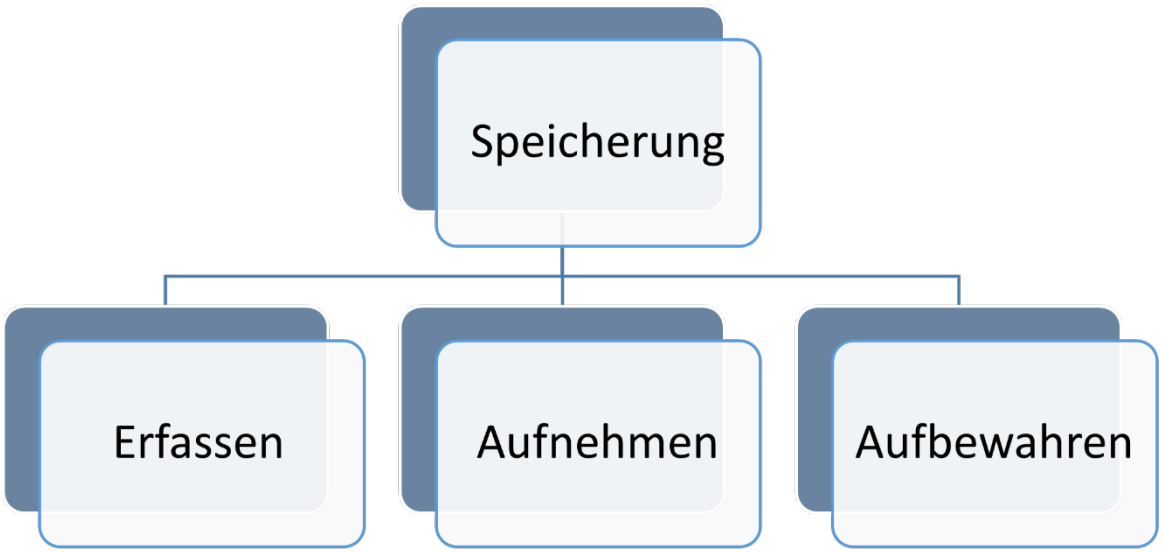

8.4. Veränderung von Sozialdaten

Eine weitere Phase des Verarbeitens von Sozialdaten ist das Verändern. Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten.

Beispiele für inhaltliches Umgestalten von Daten sind u. a.

- die Daten in einen anderen Zusammenhang bringen,
- ein Verändern der Zeichen (zum Beispiel Adressänderung),
- ein Verändern der Reihenfolge der Daten (zum Beispiel Sortierfolge ändern),
- die Daten in andere Vorgänge übernehmen.

8.5. Offenlegung durch Übermittlung von Sozialdaten

Eine weitere Phase des Verarbeitens von Sozialdaten ist das Übermitteln (zur Zulässigkeit des Übermittelns siehe Abschnitt 10).

Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dieser von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.

Der Tatbestand des Übermittelns von Sozialdaten kann also sowohl dadurch erfüllt werden, dass der Rentenversicherungsträger die Daten aktiv weitergibt, als auch dadurch, dass dafür bereitgestellte Daten - beispielsweise in einem Online-Verfahren - eingesehen oder abgerufen werden. Ein Übermitteln von Sozialdaten liegt auch dann vor, wenn nicht Daten aus einer Datei, sondern komplette Dateien an einen Dritten weitergegeben werden. Die Form der Bekanntgabe, ob mündlich oder schriftlich, ist nicht von Bedeutung. Allerdings liegt keine Übermittlung vor, wenn Daten nicht an einen Dritten, sondern an den Versicherten selbst oder innerhalb des Rentenversicherungsträgers (zum Beispiel von der Registratur an die Sachbearbeitung) weitergegeben werden.

Im Übrigen fällt auch die Preisgabe von Sozialdaten, die nicht oder noch nicht auf Datenträgern erfasst sind, sondern über die Beschäftigte des Rentenversicherungsträgers auf andere Art und Weise Kenntnis erlangt haben (zum Beispiel Telefonat, persönliche Beratung) und die sie nicht bzw. noch nicht dokumentiert haben, unter den Begriff des Übermittelns.

Abbildung 13: Übermittlung von Sozialdaten

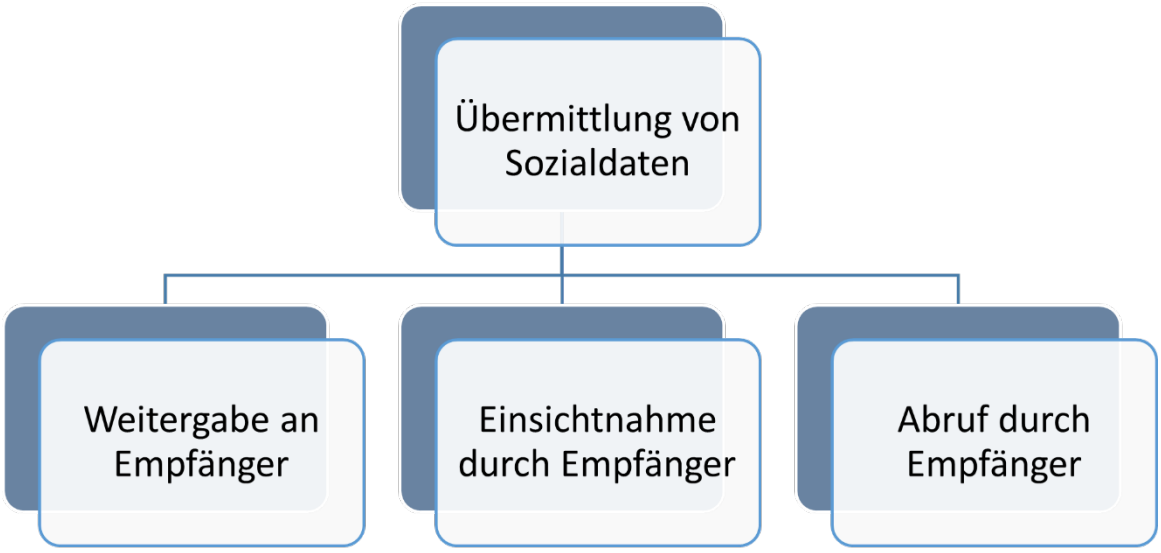

8.6. Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten

Ebenfalls unter den Begriff des Verarbeitens von Sozialdaten fällt die Einschränkung der Verarbeitung. Einschränkung der Verarbeitung ist das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung.

8.7. Löschen von Sozialdaten

Die letzte mögliche Phase des Verarbeitens von Sozialdaten ist das Löschen. Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

Mit dem Löschen ist die Verarbeitung von Sozialdaten beendet. Unter Löschen ist jede Art des Unkenntlichmachens zu verstehen, von der gänzlichen Vernichtung bis hin zu Hinweisen, die verdeutlichen, dass ein Text nicht mehr gelten soll (wie beispielsweise Durchstreichen oder Überschreiben). In jedem Fall muss aber der Text unlesbar werden.

Beispiel:

Die Mitarbeitenden des Archivs eines Rentenversicherungsträgers vernichten Versicherungsakten, da die Versicherten verstorben sind und keine Hinterbliebenen haben.

8.8. Verwendung von Sozialdaten

Verwendung ist jedes Nutzen von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle.

Die Verwendung ist als Auffangtatbestand zu begreifen, der immer dann eintritt, wenn das Nutzen von Sozialdaten weder dem Erheben noch einer der Phasen des Verarbeitens von Sozialdaten zugewiesen werden kann. Zur Verwendung gehören beispielsweise der Abgleich von Datenbeständen (zum Beispiel Rasterfahndung nach § 68 Absatz 3 SGB X), weil er weder ein Speichern noch ein Verändern von Sozialdaten darstellt.

8.9. Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten

Gemäß § 67b Absatz 1 SGB X ist die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, soweit Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j DSGVO nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des BDSG gilt entsprechend.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung von Sozialdaten zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligt (Abschnitt 9).

Für das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten sieht § 67c SGB X weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist nach § 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Zweckbindung zu beachten. Wenn das Speichern, Verändern oder Nutzen der Sozialdaten im Anschluss an das Erheben dieser Daten erfolgt, ist es auf die Zwecke beschränkt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke verändert und genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind (§ 67c Absatz 1 Satz 2 SGB X).

In der Praxis eines Rentenversicherungsträgers lässt sich der Grundsatz der Zweckbindung nicht immer aufrechterhalten. Deshalb legt § 67c Absatz 2 SGB X einen Katalog von Tatbeständen fest, bei deren Vorliegen Sozialdaten entgegen dem ursprünglichen Speicherungszweck auch für andere Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn

- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
- die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind.

So können im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens erhobene und gespeicherte Daten auch in einem späteren Rentenverfahren wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden. Gleiches gilt, wenn die Daten für Forschungs- oder Planungsvorhaben im Sozialleistungsbereich erforderlich sind.

Die in § 35 SGB I genannten Stellen dürfen grundsätzlich die erhobenen Sozialdaten auch für das Entwickeln, Trainieren, Validieren und Testen von KI-Modellen und KI-Systemen nutzen, auch wenn die Sozialdaten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden (§ 67c Absatz 3 Satz 1 SGB X). Voraussetzung hierfür ist, dass

- eine Verwendung von anonymisierten Daten zu einer Verfälschung der Verarbeitungsergebnisse führen würde und
- die KI-Modelle sowie KI-Systeme zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem SGB dienen.

Der Verantwortliche muss weitere Maßnahmen ergreifen, welche im § 67c Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 SGB X definiert sind. So müssen unter anderem:

- die Sozialdaten pseudonymisiert werden (§ 67c Absatz 3 Satz 2 SGB X) und
- angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden,
- technische Zugriffsbeschränkungen umgesetzt werden,
- eine technische Trennung von Datenbeständen vorhanden ist und

eine angemessene Löschfristen definiert werden.

Ein Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten für andere Zwecke liegt nach § 67c Absatz 4 SGB X nicht vor, wenn es für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, für die Rechnungsprüfung oder für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen bei der speichernden Stelle erforderlich ist.

Beispiel:

Der Bundesrechnungshof prüft einen Rentenversicherungsträger. Er nimmt Einsicht in Unterlagen, die die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit betreffen. In den Rentenakten befinden sich ärztliche Gutachten. Obwohl die Sozialdaten der hiervon betroffenen Versicherten nur zum Zweck der Rentengewährung gespeichert und genutzt wurden, geht das Gesetz davon aus, dass das Interesse an einer sparsamen Haushaltsführung der Rentenversicherungsträger dem Interesse des Versicherten an der Wahrung der Vertraulichkeit seiner Daten vorgeht. In der Einsichtnahme durch den Bundesrechnungshof liegt gem. § 67c Absatz 3 Satz 1 SGB X keine Nutzung für andere Zwecke.

In § 67c Absatz 6 SGB X wird die Verarbeitung von Sozialdaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung konkretisiert. Demnach ist die Veränderung oder Nutzung der erhobenen und gespeicherten Sozialdaten für eine in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zulässig, wenn die Sozialdaten:

- nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder
- für die Planung eines bestimmten Vorhabens

genutzt werden.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Sozialdaten zu anonymisieren sind, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist (§ 67c Absatz 6 Satz 2 SGB X). Bis zum Zeitpunkt der Anonymisierung sind grundsätzlich die Merkmale, die zu einer Zuordnung einer bestimmten oder bestimmbaren Person führen, gesondert zu speichern (§ 67c Absatz 5 Satz 3 SGB X). Nur wenn der Forschungs- oder Planungszweck eine Zusammenführung erfordert, ist diese Zusammenführung zulässig (§ 67c Absatz 6 Satz 4 SGB X).

Mit Inkrafttreten des Artikel 14 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) vom 28. März 2021 zum 30. September 2024 wurde der § 67c Absatz 6 SGB X ergänzt.

Dieser regelt die Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer der betroffenen Person nach dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG). Demnach ist die Nutzung der Identifikationsnummer zulässig, wenn

- diese zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) notwendig ist oder
- diese zur Qualitätssicherung nach § 10 IDNrG und zur Erfüllung der Aufgabe (Führen eines Registers) nach § 2 IDNrG erforderlich ist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Ein Versicherter geht - ohne hierzu aufgefordert zu sein - zum Rentenversicherungsträger, füllt einen in der Auskunfts- und Beratungsstelle ausliegenden Antrag auf Kontoklärung aus und reicht ihn ein. Handelt es sich um ein Erheben von Sozialdaten?

16. Ein Rentenversicherungsträger schickt einem Versicherten einen Fragebogen zu, weil er für die Bearbeitung eines Leistungsantrags noch bestimmte Angaben benötigt, und fordert ihn auf, ihn ausgefüllt zurückzusenden. Handelt es sich um eine Datenerhebung?

17. Ein Mitarbeiter der Innenrevision eines Rentenversicherungsträgers lässt sich von einem Sachbearbeiter Akten vorlegen, um die ordnungsgemäße Bearbeitung der Fälle im Rahmen eines Prüfauftrags zu kontrollieren. Ist dieses Vorgehen vom Speicherungszweck der Sozialdaten noch gedeckt?

9. Einwilligung

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Diese Regelungen gelten unmittelbar auch im Sozialleistungsbereich.

Der Begriff der Einwilligung ist in Artikel 4 Nummer 11 DSGVO definiert (siehe Abschnitt 3.8). Weitere Bedingungen für die Einwilligung sind in Artikel 7 und 8 DSGVO enthalten.

Artikel 7 Absatz 1 DSGVO legt fest, dass der Verantwortliche nachweisen muss, dass eine Einwilligung vorgelegen hat.

§ 67b Absatz 3 SGB X konkretisiert die Regelungen der DSGVO. Danach soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Wenn eine Einwilligung eingeholt wird, ist die betroffene Person auf

- den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung,
- die Folgen der Verweigerung der Einwilligung und
- das jederzeitige Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO hinzuweisen.

Allgemeine bzw. pauschale Einwilligungen sind nicht zulässig.

Nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt rechtmäßig.

Die Einwilligung soll in verständlicher und leicht zugänglicher Form und klarer und einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden (ErwG 42 DSGVO).

Einwilligungen sollen dann keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sein, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht herrscht. Dies kann der Fall sein, wenn der Verantwortliche eine Behörde, beispielsweise ein Rentenversicherungsträger ist. In diesen Fällen gilt es als unwahrscheinlich, dass die Einwilligung freiwillig abgegeben wurde.

Die Träger der Rentenversicherung als Teil der öffentlichen Verwaltung in Deutschland sind durch den Grundsatz der Verwaltung verpflichtet, bei ihren Handlungen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und das Recht nicht zu verletzen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stützen sie sich auf die gesetzlichen Erlaubnistatbestände des SGB. Eine Einwilligung ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben insoweit nicht erforderlich. In Einzelfällen kann es aber erforderlich sein, eine Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu haben, beispielsweise bei der Verarbeitung von Sozialdaten für Forschungsvorhaben.

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, muss sich die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorheben (Artikel 7 Absatz 2 DSGVO). In einem Formular, das noch andere Erklärungen umfasst, ist dem Erfordernis der Hervorhebung im äußeren Erscheinungsbild dann Rechnung getragen, wenn die Erklärung in dem Schriftstück durch Unterstreichung oder eine andere besondere drucktechnische Hervorhebung unübersehbar ist.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Einwilligung hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Dem Einwilligenden muss bei Abgabe der Einwilligungserklärung die volle Tragweite der Erklärung bewusst sein. Deshalb müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Einwilligung hinreichend bestimmt sein. Einwilligungen dürfen also nur aus konkretem Anlass eingeholt werden und müssen sich auf konkret erkennbare Datenflüsse beziehen. Grundsätzlich entspricht nur eine zeitnahe und hinsichtlich des Zwecks der Übermittlung konkret abgefasste Einwilligungserklärung des Versicherten den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine befugte Übermittlung.

Beim Abschluss privater Versicherungsverträge werden oft Schweigepflichtentbindungserklärungen unterschrieben, wonach dem

Versicherungsunternehmen erforderliche ärztliche Auskünfte erteilt werden dürfen. Wenn private Versicherer auf dieser Grundlage die Übersendung von Entlassungsberichten oder ärztlichen Gutachten erbitten, unterliegen solche Datenerhebungen und -übermittlungen erheblichen Bedenken. In der Regel ist die Einholung einer (zusätzlichen) Einwilligung für den konkreten Einzelfall vor Übersendung der Unterlagen nicht zu umgehen.

Die Einwilligung und die anderen gesetzlichen Übermittlungstatbestände stehen gleichberechtigt nebeneinander. Dies hat zwei Konsequenzen:

1. Vor einer Datenübermittlung ist die Einwilligung des Versicherten einzuholen, wenn und so weit nach dem Gesetz keine sonstigen Übermittlungstatbestände greifen.
2. Falls keine wirksame Einwilligung vorliegt, ist die Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Vorschrift des Sozialgesetzbuches besteht (§ 67b Ab. 1 Satz 1 SGB X).

An die nachfolgenden natürlichen und juristischen Personen dürfen - weil in aller Regel kein Übermittlungstatbestand der §§ 68 bis 77 SGB X erfüllt wird - Sozialdaten nur übermittelt werden, wenn eine Einwilligung des Versicherten vorliegt:

- Altenpfleger
- Arbeitgeber
- Bewährungshelfer
- Bundestagsabgeordnete
- Detekteien
- Geldinstitute
- private Krankenhäuser
- Petitionsausschüsse
- Privatversicherungen.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Übermittlung der Aufgabenerfüllung des Rentenversicherungsträgers dient (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X).

Abbildung 14: Merkmale einer Einwilligung

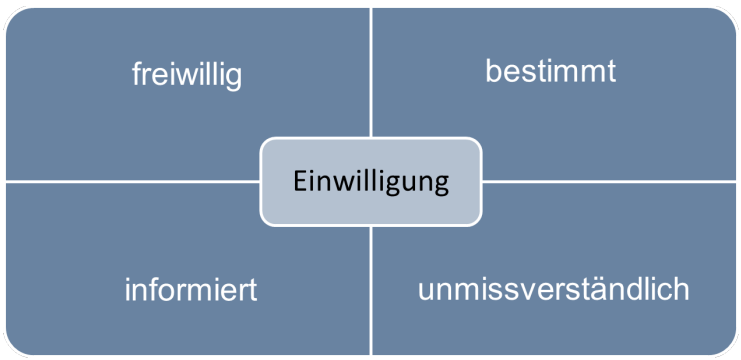

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Eine Ehefrau besucht die Auskunfts- und Beratungsstelle eines Rentenversicherungsträgers, um Sozialdaten ihres Mannes zu erfragen. Muss sie eine Einwilligung ihres Ehemannes vorlegen?

10. Übermittlung von Sozialdaten

LERNZIEL

Sie können die einzelnen Übermittlungstatbestände erläutern.

10.1. Übermittlung

Bis zum 24. Mai 2018 war der Begriff „Übermitteln“ im § 67 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 SGB X a. F. definiert als das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dieser von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft. Unter den Begriff des Übermittelns fällt auch die Bekanntgabe nicht gespeicherter Sozialdaten.

Diese Definition gibt es seit Inkrafttreten der DSGVO nicht mehr. Trotzdem sind im neuen Recht des Sozialdatenschutzes Regelungen zur Übermittlung von Sozialdaten enthalten.

10.2. Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten

Sozialdaten dürfen nur übermittelt werden, wenn es in den Vorschriften der §§ 67b bis 77 SGB X eine rechtliche Grundlage gibt (§ 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (§ 67d Absatz 1 Satz 1 SGB X), also der übermittelnde Rentenversicherungsträger. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen (§ 67d Absatz 1 Satz 2 SGB X).

Mit Inkrafttreten des Artikel 14 RegMoG vom 28. März 2021 zum 30. September 2024 wurde der § 67d Absatz 4 SGB X ergänzt.

Demnach kann für eine eindeutige Zuordnung der betroffenen Person das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer der betroffenen Person übermittelt werden (§ 67d Absatz 4 Satz 1 SGB X).

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine Verwaltungsleistung nach dem OZG erbracht werden soll,
2. die Übermittlung zur Qualitätssicherung nach § 10 IDNrG zulässig ist oder
3. dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 IDNrG erforderlich ist.

Die Übermittlung des Geburtsdatums und der Identifikationsnummer ist weiterhin zulässig, wenn in den Rechtsvorschriften zur Übermittlung von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch die Daten zwar nicht aufgeführt sind, diese aber für die in § 67d Absatz 4 Satz 1 SGB X genannten Zwecken erforderlich ist.

Der um Übermittlung ersuchte Sozialversicherungsträger hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die von ihm erbetene Übermittlung zulässig ist. Dazu muss er ausreichend über Art und Umfang der zu übermittelnden Daten und den Zweck, für den diese Daten verwendet werden sollen, unterrichtet werden.

Nach § 67b Absatz 2 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten an Dritte mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig (siehe Abschnitt 10). Für die Einwilligung gelten ab 25. Mai 2018 die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Einwilligung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 67b Absatz 2 SGB X in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 DSGVO).

Außer auf eine Einwilligung der betroffenen Person kann sich die Übermittlung von Sozialdaten auf eine gesetzliche Übermittlungsermächtigung (§§ 67e, 68 bis 75 SGB X) stützen. Die einzelnen Übermittlungstatbestände lassen keine klare Systematik erkennen. Sie können dennoch in vier Gruppen eingeteilt werden:

- Übermittlungstatbestände, die der Erfüllung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialleistungsträger dienen,
- Übermittlungstatbestände, die der Erfüllung der Aufgaben von Nicht-Sozialleistungsträgern dienen,
- Übermittlungstatbestände, die der Durchsetzung privater Ansprüche dienen,
- Übermittlungstatbestände, die dem Schutz öffentlicher Interessen dienen.

In den folgenden Abschnitten werden die Übermittlungsvorschriften erläutert.

Abbildung 15: Übersicht über die Übermittlungstatbestände

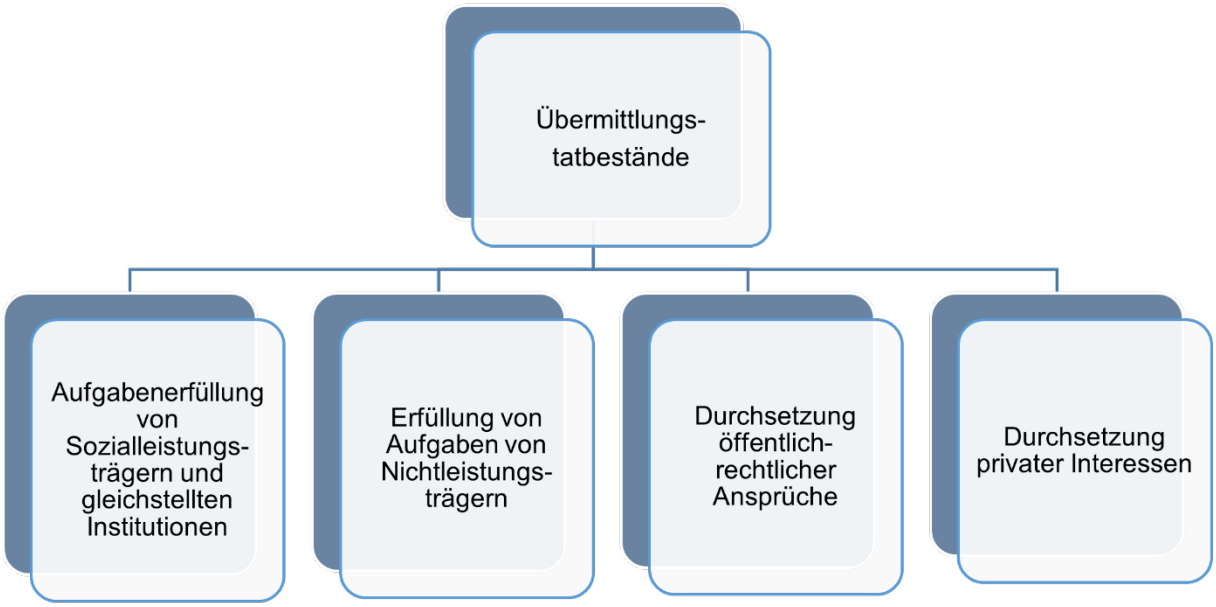

10.3. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse im Inland

Außer auf eine Einwilligung der betroffenen Person kann sich die Übermittlung von Sozialdaten auf eine gesetzliche Übermittlungsermächtigung (§§ 67e, 68 bis 77 SGB X) stützen.

10.3.1. § 67e SGB X - Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung

Die Übermittlung von Daten an andere Leistungsträger zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung regelt § 67e SGB X.

Nach dieser Vorschrift dürfen Rentenversicherungsträger bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) oder nach den §§ 28p oder 107 des SGB IV bei der überprüften Person zusätzlich erfragen, ob und welche Sozialleistungen nach

dem Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht, bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie selbständig tätig ist, ob und welche Beiträge sie zur Sozialversicherung abführt und ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit der erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt. Die Antworten auf diese Fragen dürfen zu Prüfzwecken an die jeweils zuständigen Leistungsträger, an die zuständigen Krankenkassen als Einzugsstellen und an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Eine Übermittlung in Form eines Datenabgleichs ist zulässig.

Die Übermittlung des Geburtsdatums und der Identifikationsnummer ist weiterhin zulässig, wenn:

1. es sich um eine Verwaltungsleistung nach dem OZG handelt,
2. die Übermittlung zur Qualitätssicherung nach § 10 IDNrG erfolgt oder
3. die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 IDNrG erforderlich sind (§ 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X).

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.2. § 67f SGB X - Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung

Mit Inkrafttreten Artikel 14 RegMoG wurde die Regelung des § 67f SGB X neu in das SGB X aufgenommen.

§ 67f Absatz 1 SGB X regelt, die grundsätzliche Zulässigkeit von elektronischen Nachweisen. Die betroffene Person hat dabei die Wahl, ob der Nachweis

1. automatisiert durch die nachweisanfordernde Stelle von der nachweisliefernden Stelle abgerufen werden soll (§ 67f Absatz 1 Nummer 1 SGB X) oder
2. ob die betroffene Person selbst den elektronischen Nachweis erbringt (§ 67f Absatz 1 Nummer 2 SGB X).

Der Begriff „nachweisanfordernde Stelle“ wird in § 67f Absatz 1 Satz 3 SGB X definiert. Er bezeichnet die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, oder eine andere öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und diese an die entscheidende Behörde weiterzuleiten.

Die „nachweisliefernde Stelle“ hingegen ist die öffentliche Stelle, die den Nachweis ausstellt (§ 67f Absatz 1 Satz 4 SGB X).

Als Nachweise sind dabei Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium anzusehen, sofern diese zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind (§ 67f Absatz 1 Satz 2 SGB X).

Aus Gründen der Transparenz kann die betroffene Person den Nachweis, der automatisiert zwischen der nachweisliefernden Stelle und der nachweisanfordernden Stelle übermittelt werden soll, vorab einsehen und entscheiden, ob der Nachweis für das Verwaltungsverfahren verwendet werden soll (§ 67f Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB X).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des automatisierten Nachweisabrufs trägt dabei die nachweisanfordernde Stelle (§ 67f Absatz 5 SGB X)

Entscheidet sich die betroffene Person für den automatisierten Nachweisabruf, darf die nachweisanfordernde Stelle unter bestimmten Umständen den Nachweis bei der nachweisliefernden Stelle abrufen (§ 67f Absatz 2 SGB X). Gleichzeitig ist die Zulässigkeit der Übermittlung des Nachweises durch die nachweisliefernde Stelle an die nachweisanfordernde Stelle geregelt. Folgende zwei Voraussetzungen muss die nachweisanfordernde Stelle dabei erfüllen:

1. sie benötigt den Nachweis für die Erfüllung ihrer Aufgabe und
2. sie darf den Nachweis auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften bei der betroffenen Person erheben.

Sämtliche Datenübermittlungen zwischen den öffentlichen Stellen sind zu protokollieren. Diese Protokolle müssen so gestaltet sein, dass eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt wird (§ 67f Absatz 2 Satz 3 SGB X).

Diese Verpflichtung gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, ab dem das Datenschutzcockpit nach § 10 OZG vorliegt (§ 67f Absatz 2 Satz 4 SGB X). Auch die Protokollierung der Identifikationsnummer gilt ab diesem Zeitpunkt (§ 67f Absatz 2 Satz 5 SGB X).

§ 67f Absatz 3 SGB X regelt die Zulässigkeit der Nutzung der Identifikationsnummer durch die nachweisanfordernde Stelle. Voraussetzung hierfür ist, dass die Identifikationsnummer zur Zuordnung der Datensätze der betroffenen Person und zum Abruf des Nachweises erforderlich ist. Auch die Verwendung und Vorhaltung weitere Daten im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG ist nach § 67f Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X zulässig.

10.3.3. § 68 SGB X - Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

§ 68 SGB X regelt die Übermittlung von Sozialdaten für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten sowie des Bundesamtes für Justiz. Die Daten dürfen nur an diese Stellen übermittelt werden, wenn es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Aufgaben ergeben sich grundsätzlich aus einem Gesetz oder einer Ermächtigungsgrundlage.

§ 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X legt abschließend fest, welche Sozialdaten im Wege der Amtshilfe an die dort genannten Institutionen übermittelt werden dürfen:

- Name (Familien- und Geburtsname) und Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- derzeitige Anschrift der betroffenen Person
- ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthalt
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber

Außerdem ist eine zeitliche Einschränkung zur Übermittlung der Daten vorgesehen. Danach soll eine Datenübermittlung nur zulässig sein, wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Damit wird deutlich, dass eine Datenübermittlung auch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Auskunftsersuchen stehen muss.

Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 SGB X (Amtshilfe) hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Dies gilt nicht, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 SGB X erforderlich ist.

Nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 SGB X braucht der Rentenversicherungsträger Amtshilfe nicht zu leisten, wenn die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Eine Feststellung des zukünftigen Aufenthaltsortes wäre dem Rentenversicherungsträger nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich. Aus diesem Grund können Übermittlungsersuchen mit der Bitte, den „zukünftigen Aufenthalt“ der betroffenen Person mitzuteilen, unter Hinweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 2 SGB X abgelehnt werden, wenn der Aufenthalt dem ersuchten Rentenversicherungsträger zum Zeitpunkt der Anfrage nicht bekannt ist.

Eine Klarstellung stellt die Ergänzung „im Einzelfall auf Ersuchen“ dar. Übermittlungsersuchen nach § 68 SGB X müssen also einzelfallbezogen sein. Fahndungslisten, Dateien mit mehreren Personen usw. scheiden im Grundsatz aus.

Das Gesetz schränkt die Übermittlungsbefugnis zugleich ein. Die oben genannten Angaben dürfen nicht übermittelt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bei einer Datenübermittlung beeinträchtigt werden könnten, ist in jedem Einzelfall vorzunehmen.

Schutzwürdige Interessen sind vor allem Rechtspositionen, die sich aus den Grundrechten ergeben. Eine Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn die übermittelten Daten zu einer rassischen, religiösen oder politischen Diskriminierung der betroffenen Person führen könnten. Kein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die betroffene Person aufgrund der Übermittlung mit Strafverfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Die Verpflichtung zur Übermittlung entfällt, wenn sich die ersuchende Stelle die gewünschten Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Dabei wird entgegen § 4 Absatz 3 SGB X nicht auf die Schwierigkeit der Beschaffung abgestellt. Auch wenn das Beschaffen der gewünschten Daten von anderen Stellen zeit- und kostenaufwändiger ist, besteht keine Übermittlungsverpflichtung für die Rentenversicherungsträger. Damit soll verhindert werden, dass die Sozialversicherungsträger zu Ersatzmeldebehörden werden.

Abbildung 16: Datenkatalog nach § 68 Absatz 1 SGB X

Einen weiteren Übermittlungstatbestand regelt § 68 Absatz 1a SGB X. Zu dem in § 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) bezeichneten Zweck (Ermittlung des Aufenthalts des Kindes) ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde - gemäß § 3 IntFamRVG das Bundesamt für Justiz - auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Der Schutz der von der Übermittlung betroffenen Person wird durch § 68 Absatz 2 SGB X verstärkt. Diese Vorschrift bestimmt, dass nur ein eingeschränkter Personenkreis über das Übermittlungsersuchen entscheiden darf. Dies sind der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter. In der Praxis des Rentenversicherungsträgers hat also der Geschäftsführer über das Übermittlungsersuchen zu entscheiden, soweit er diese Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat. Damit soll gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 68 Absatz 1 und 1a SGB X von den in § 35 SGB I genannten Stellen sorgfältig geprüft werden und diese Stellen so zu einer besonderen Absicherung des Sozialgeheimnisses beitragen.

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 wurde mit § 68 Absatz 3 SGB X eine Bestimmung zur Rasterfahndung in die Amtshilfebestimmungen eingefügt. Eine Übermittlung von Sozialdaten im Zuge von Rasterfahndungen war nach der bisherigen

Rechtslage nicht zulässig. Die Einbeziehung von Sozialdaten in eine nach Bundes- oder Landesrecht zulässige Rasterfahndung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung soll die Arbeit der in § 68 SGB X genannten Behörden wirkungsvoll unterstützen. Durch die Verweisung auf die bundes- und landesrechtlichen Regelungen gelten auch für die Rasterfahndung im Sozialleistungsbereich die dort geregelten Einschränkungen.

Durch Satz 2 wird vorgegeben, dass die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt. Im Falle einer Rasterfahndung kann durch die übermittelnde Stelle allenfalls eine Prüfung erfolgen, ob die ersuchende Stelle zum Adressatenkreis gehört und ob ein richterlicher Beschluss zur Rasterfahndung vorliegt.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.4. § 69 SGB X - Erfüllung sozialer Aufgaben

Die für die Praxis bedeutsamste Übermittlungsbefugnis enthält § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X. Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die Erfüllung einer Aufgabe des übermittelnden oder des empfangenden Sozialleistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch.

Erste Zulässigkeitsvoraussetzung ist also, dass die Übermittlung der Sozialdaten erforderlich ist. Dadurch wird die Übermittlung auf Sozialdaten beschränkt, die die genannten Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt kennen oder mitteilen müssen. Es reicht nicht aus, wenn die Übermittlung lediglich eine gewisse Arbeitserleichterung bedeutet. Da der um Übermittlung von Sozialdaten ersuchte Rentenversicherungsträger im Einzelfall nicht hinreichend erkennen kann, inwieweit die Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe durch die ersuchende Stelle erforderlich ist, darf er sich auf die Angaben der ersuchenden Stelle verlassen (§ 67d Absatz 1 Satz 2 SGB X).

Beispiel:

Eine Krankenkasse wendet sich an den Rentenversicherungsträger mit der Bitte um Übermittlung der Vorversicherungszeiten eines Versicherten, um die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) prüfen zu können. Der Rentenantragsteller selbst konnte der Krankenkasse diese Zeiten nicht angeben. Der Rentenversicherungsträger darf die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten übermitteln, da er unterstellen kann, dass diese für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Feststellung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner) erforderlich sind.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X weiterhin nur für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch zulässig. Dabei kann die Aufgabenerfüllung sowohl durch den übermittelnden als auch durch den die Sozialdaten empfangenden Sozialleistungsträger erfolgen. In beiden Fällen ist die Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X gerechtfertigt.

Als gesetzliche Aufgabe ist jede Aufgabe anzusehen, die sich aus einem der Sozialgesetzbücher ergibt. Im Bereich der Rentenversicherung sind dies beispielsweise ausdrücklich gesetzlich festgelegte Aufgaben wie die Gewährung von Renten, die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe oder die Betreuung der Versicherten. Auch Satzungen können „gesetzliche Aufgaben“ enthalten, wenn sie auf einer im Sozialgesetzbuch verankerten Satzungsermächtigung beruhen. Verwaltungsinterne Organisationsmaßnahmen werden hingegen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben gerechnet (zum Beispiel Beschaffung von Papier für den Schreibdienst).

Durch § 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X wird der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X) die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens gleichgestellt. Danach dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit Sozialdaten übermitteln, wenn die Verfahren, für die die Daten benötigt werden, mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe eines Sozialleistungsträgers zusammenhängen.

Die nachfolgenden Institutionen zählen zu den in § 35 SGB I genannten Stellen. Ihnen können nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X alle Sozialdaten übermittelt werden, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

- Leistungsträger nach § 12 SGB I,
- Verbände der Leistungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und deren Verbände,
- Datenstelle der Rentenversicherung (§ 145 SGB VI),
- die im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen,
- Integrationsfachdienste,
- Künstlersozialkasse
- Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung und Auszahlung einer Sozialleistung betraut ist
- Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG, § 18h Absatz 7 SGB IV und § 66 SGB X durchführen
- Versicherungsämter und Gemeindebehörden
- Anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen
- Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 SGB X wahrnehmen.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 69 Absatz 1 Nummer 3 SGB X ebenfalls zulässig für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Versicherten im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen. Dabei handelt es sich im Regelfall um eine Gegendarstellung im Rundfunk oder in der Presse. Allerdings bedarf die Übermittlung in diesen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Die Nutzung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit diese für das Entwickeln von KI-Modellen und KI-Systemen unter den Voraussetzungen des § 67c Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB X erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 69 Absatz 1 SGB X erfährt durch die Regelung des § 69 Absatz 2 SGB X eine Ausweitung. § 69 Absatz 2 SGB X stellt den in § 35 SGB I genannten Stellen hinsichtlich der Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben eine Reihe von anderen Stellen und Einrichtungen gleich, die mit ähnlichen Aufgaben wie die Sozialleistungsträger betraut sind. Das Gesetz sieht die Aufgabenerfüllung durch diese Stellen ebenso als Übermittlungsgrund an wie die Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle.

§ 69 Absatz 2 Nummer 1 SGB X zählt die Gesetzesmaterien auf, in denen die gesetzlichen Aufgaben angesiedelt sind, für deren Erfüllung Übermittlungen zugelassen werden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Aufgaben, die andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge betreffen, wie zum Beispiel Aufgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

§ 69 Absatz 2 Nummer 2 SGB X stellt in erster Linie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen den Leistungsträgern gleich.

§ 69 Absatz 5 SGB X regelt, dass die Übermittlung von Sozialdaten an Rechnungshöfe und andere Stellen zulässig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sozialdaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind und der § 67c Absatz 4 Satz 1 SGB X Anwendung findet. § 67c Absatz 4 Satz 1 SGB X regelt, dass die Speicherung, Veränderung oder

Nutzung von Sozialdaten nur zulässig ist, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen oder für die Wahrung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich ist.

Beispiel:

Herr M. beantragt bei einem Rentenversicherungsträger Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und erhält diese. Ein Nachbar des Herrn M. informiert den Rentenversicherungsträger darüber, dass dieser im Zeitpunkt der Antragstellung durch Schwarzarbeit monatlich 1.000 Euro verdiente, heute noch weiterhin verdient und damit die Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Kann der Rentenversicherungsträger Herrn M. wegen Betrugs anzeigen, das heißt, die Information über seine Schwarzarbeit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben?

Lösung:

Der Rentenversicherungsträger ist Leistungsträger für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 23 SGB I, §§ 125, 127 SGB VI) und deshalb an das Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I in Verbindung mit § 67 Absatz 2 SGB X gebunden. Die Angaben über Herrn M. unterliegen dem Sozialgeheimnis, da sich dieses auf alle Informationen bezieht, die mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch zusammenhängen. Um Herrn M. wegen Betrugs anzeigen zu können, muss der Rentenversicherungsträger diese Daten an die Polizei/Staatsanwaltschaft weitergeben und sie damit übermitteln. Da Herr M. in die Weitergabe seiner Daten nicht eingewilligt hat und auch nicht einwilligen wird, ist eine Übermittlung nur unter den Voraussetzungen der §§ 68 bis 75 SGB X oder einer anderen Vorschrift des SGB zulässig (§ 67b Absatz 1 SGB X). In Betracht kommt eine Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X (Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens, das mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch zusammenhängt). Das beabsichtigte Strafverfahren hängt mit der Gewährung einer Rentenleistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, also mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (vergleiche § 23 SGB I), zusammen. Zur „Durchführung“ eines Strafverfahrens gehört es auch, dass das Strafverfahren durch eine Anzeige eingeleitet wird.

Ergebnis:

Der Rentenversicherungsträger kann Herrn M. anzeigen, ohne das Sozialgeheimnis zu verletzen.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.5. § 70 SGB X - Arbeitsschutz

Diese Bestimmung regelt die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung des Arbeitsschutzes.

Der Begriff Arbeitsschutz ist weit auszulegen. Er umfasst grundsätzlich alle Normen, die öffentlich-rechtliche Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer enthalten, aber auch Maßnahmen der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe, wenn diese den in § 70 SGB X genannten Behörden (zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter, Bergämter) obliegen.

Auch in diesen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich

überwiegt. Wenn die Abwägung ergibt, dass die Interessen des Arbeitsschutzes erheblich überwiegen, kann trotz einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person die Übermittlung erfolgen.

Ob die Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen, hat die übermittelnde Stelle selbst zu prüfen. Sie kann in dieser Hinsicht genaue Darlegungen von der anfragenden Stelle verlangen.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.6. § 71 SGB X - gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse beschränkt sich auf die in § 71 SGB X ausdrücklich genannten Fälle.

Wenn bestimmte Sozialdaten für die Erfüllung der in § 71 SGB X aufgezählten gesetzlichen Pflichten erforderlich sind, hat sie der Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder eine Güterabwägung erfolgt nicht.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB X zur Abwendung geplanter Straftaten (siehe abschließende Nennung von Straftaten in § 138 Strafgesetzbuch - StGB) zulässig.

Eine in der Praxis eines Rentenversicherungsträgers wichtige Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB X. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Einkommensteuergesetz (EStG), den §§°93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5 und § 116 Abgabenordnung (AO) und § 32b Absatz 3 EStG. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften vor, dürfen die Rentenversicherungsträger den Finanzbehörden Sozialdaten übermitteln. Voraussetzung ist auch hier, dass die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Insoweit trifft die ersuchende Behörde gegenüber dem Rentenversicherungsträger die Darlegungslast. Weitere Mitteilungspflichten bestehen beim Verdacht von Steuerstraftaten.

Steuerordnungswidrigkeiten und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Steuern, die von den Gemeinden erhoben werden, wie beispielsweise die Grund-, Gewerbe- oder Hundesteuer, sind dagegen nicht meldepflichtig.

Nach § 32b Absatz 3 EStG haben die Träger der in § 32b Absatz 1 Nummer 1 EStG genannten Sozialleistungen Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG) auszuweisen sind. § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 EStG gelten entsprechend. Dort sind u. a. zu übermittelnde Datensätze und bei der Übermittlung einzuhaltende Konventionen festgelegt. Der Empfänger der Leistungen ist nach dieser Vorschrift über die Übermittlung zu informieren und auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und die Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 188 SGB III ist der Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.

Mit dem Verweis auf § 22a Absatz 4 EStG wird die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ermächtigt, auch bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG erfüllt haben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, eine Übermittlung von Sozialdaten zuzulassen.

Darüber hinaus regelt § 71 Absatz 1 SGB X die Übermittlung von Sozialdaten an die Strafverfolgungsbehörden, an Gesundheitsämter, Wohnungsämter und an Registerbehörden. Hinzu kommen Übermittlungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, an die Verwaltungsstelle Cottbus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit diese bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Des Weiteren ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig

- zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes,
- nach § 58 des Energiefinanzierungsgesetzes,
- nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes,
- nach § 4 des Sozialdienstleister-Entsendegesetzes
- nach § 5 Absatz 1 des Rentenübersichtsgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

Die Übermittlung von Sozialdaten an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Stelle nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (§ 71 Absatz 1 Nummer 10 SGB X) ist erforderlich, damit die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre Aufgaben zu den Mitteilungen über Zulagengewährungen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“) wahrnehmen kann.

§ 71 Absatz 1 Satz 2 SGB X lässt Drittschuldnererklärungen unberührt. Laufende Geldleistungen (insbesondere Renten) sind nach § 54 SGB I pfändbar. Die Datenweitergabe an Gläubiger ist zulässig, wenn ein ordnungsgemäß zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt und der Sozialversicherungsträger zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung nach § 840 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) aufgefordert wird; dies ist regelmäßig der Fall. Anfragen im Vorfeld einer beabsichtigten Pfändung zur Vermeidung des Kostenrisikos dürfen hingegen nicht beantwortet werden. Das Antwortschreiben auf solche Anfragen darf keine Rückschlüsse auf eine Zuständigkeit des Sozialversicherungsträgers und auf eine eventuelle Rentenzahlung ermöglichen.

Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld können Anfragen der Familienkassen zulässig nach § 71 Absatz 1 Satz 5 SGB X beantwortet werden.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erforderlich ist (§ 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X).

§ 4 Absatz 1 und 5 KKG regelt, dass bestimmte Personenkreise, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, Maßnahmen für einen wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen zu ergreifen haben. Zum Personenkreis zählen insbesondere Ärztinnen oder Ärzte und Mitglieder oder Beauftragte anerkannter Beratungsstellen.

Mit Inkrafttreten des Artikel 14 RegMoG vom 28. März 2021 zum 30. September 2024 wurde der § 71 Absatz 1 Satz 7 SGB X ergänzt.

Diese Regelung schafft die Übermittlungsbefugnis von Sozialdaten, soweit diese für die Qualitätssicherung nach § 10 IDNrG erforderlich sind.

§ 71 Absatz 2 SGB X schafft die Befugnis, Sozialdaten auch an Ausländerbehörden zu übermitteln, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Daten von Ausländern können somit auch nach anderen Vorschriften übermittelt werden. § 71 Absatz 2 SGB X verpflichtet unter anderem dazu, unter bestimmten Voraussetzungen Sozialdaten von Asylbewerbern an die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Staatsangehörigkeitsgesetzes zuständigen Behörden weiterzuleiten. § 71 Absatz 3 SGB X

schließlich ermächtigt die Leistungsträger, in Betreuungssachen Vormundschaftsgerichten Sozialdaten zur Kenntnis zu geben.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.7. § 72 SGB X - Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

§ 72 SGB X dient - ebenso wie § 68 SGB X - dem Schutz öffentlicher Interessen und regelt abschließend die Durchbrechung des Sozialgeheimnisses zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit.

Nach § 72 SGB X dürfen Sozialdaten an

- das Bundesamt für Verfassungsschutz,
- das Bundeskriminalamt,
- den Bundesnachrichtendienst,
- die Landesämter für Verfassungsschutz und
- den Militärischen Abschirmdienst.

übermittelt werden, soweit dies im Einzelfall für deren rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Übermittlungsersuchen muss sich also auf einen „Einzelfall“, das heißt auf bestimmte Sozialdaten einzelner betroffener Personen, beziehen. Ein massenhafter Datenabgleich - eine so genannte Rasterfahndung - ist unzulässig.

Der Übermittlungsumfang wird in § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB X beschränkt. Danach dürfen nur

- Name und Vorname sowie früher geführte Namen,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie
- Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber übermittelt werden.

§ 72 Absatz 2 SGB X trifft eine wichtige Verfahrensregelung. Eine vom Leiter oder der Leiterin der ersuchenden Behörde bestimmte beauftragte Person, welche die Befähigung zum Richteramt haben soll, hat zu prüfen und zu entscheiden, ob die angeforderten Sozialdaten zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. Auf Seiten der ersuchten Rentenversicherungsträger entscheidet nach § 72 Absatz 2 Satz 3 SGB X der Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder dessen allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin über das Übermittlungsersuchen.

Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten (§ 72 Absatz 2°Satz 2 SGB X).

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.8. § 73 SGB X - Durchführung eines Strafverfahrens

Nach § 73 Absatz 1 SGB X dürfen Sozialdaten übermittelt werden, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Unter einem Verbrechen wird ein schwerwiegender Verstoß gegen die Rechtsordnung einer Gesellschaft oder die Grundregeln menschlichen Zusammenlebens verstanden. Hierzu zählt

beispielsweise Mord, Raub oder schwere Körperverletzung. §°12°Absatz°2°Strafgesetzbuch (StGB) definiert den Begriff „Verbrechen“ als rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. „Sonstige Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sind Straftaten, die in gravierendem Maße die Rechtssphäre des Opfers verletzen. Hierzu zählen insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Straftaten, die erhebliche materielle bzw. finanzielle Schäden verursachen (Stichwort: Wirtschaftskriminalität).

Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung dürfen unbegrenzt Sozialdaten übermittelt werden.

Nach § 73 Absatz 2 SGB X darf eine Übermittlung auch zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat erfolgen. Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat dürfen nur die in § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB X genannten Angaben (siehe Abschnitt 10.3.6) und Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen gemacht werden.

Dem Übermittlungsersuchen muss sowohl im polizeilichen als auch im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eine richterliche Prüfung und Anordnung vorausgehen (§ 73 Absatz 3 SGB X). Daraus folgt, dass die für den Übermittlungsumfang wichtige Entscheidung, ob ein Vergehen eine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt, nicht von den Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger, sondern vom Richter zu treffen ist.

Einer besonderen Prüfung durch die Sozialleistungsträger, ob dem Übermittlungsersuchen für die Durchführung eines Strafverfahrens stattzugeben ist, bedarf es nicht. Der Sozialleistungsträger hat lediglich zu kontrollieren, ob dem Übermittlungsersuchen die erforderliche richterliche Anordnung zugrunde liegt. Aus dem Übermittlungsersuchen muss allerdings auch hervorgehen, ob wegen eines Verbrechens, wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung oder wegen einer anderen Straftat ermittelt wird, damit eine Entscheidung über den Umfang der zu übermittelnden Sozialdaten möglich ist.

Hat der Sozialleistungsträger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der richterlichen Anordnung, steht ihm das Beschwerderecht nach § 304 StPO (Strafprozessordnung) zu, bei einer Beschlagnahme kommt die Aussetzung nach § 307 Absatz 2 StPO in Frage. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Beispiel:

Die Staatsanwaltschaft fordert von einem Rentenversicherungsträger eine Rentenakte für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens an. Darf der Träger die Daten herausgeben?

Lösung:

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 73 SGB X vorliegen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Existenz einer richterlichen Anordnung. Da eine richterliche Anordnung bislang nicht übersandt wurde, darf der Rentenversicherungsträger die Rentenakte nach § 73 SGB X nicht herausgeben.

10.3.9. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten sind zwar abschließend in § 67d Absatz 1 SGB X geregelt, dennoch wird überwiegend davon ausgegangen, dass auch die Regelung des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) angewandt werden kann.

Danach ist die Verletzung eines Rechts in Kauf zu nehmen, wenn es nur so möglich ist, ein höheres Rechtsgut zu retten. Demnach ist eine Übermittlung von Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person und ohne gesetzliche Mitteilungspflicht ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn es um die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben, Leib, Freiheit oder ein anderes Rechtsgut geht und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Eine Ärztin oder ein Arzt kann aufgrund eines übergesetzlichen Notstandes berechtigt sein, die Angehörigen einer Patientin oder eines Patienten vor einer von diesem ausgehenden Ansteckungsgefahr zu warnen. In gleicher Weise kann er berechtigt sein, der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu geben, wenn eine Patientin oder ein Patient als Kraftfahrerin oder Kraftfahrer infolge bestimmter gesundheitlicher Risiken eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

Die in solchen Fällen von der Ärztin oder vom Arzt vorzunehmende Güterabwägung nach § 34 StGB ist allerdings in der Regel nur dann erforderlich und zulässig, wenn zuvor die Zustimmung der betroffenen Person zur Übermittlung erbeten worden ist und diese sie dann verweigert hat.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.10. § 74 SGB X - Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

Sozialdaten dürfen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB X unter anderem für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übermittelt werden. Empfänger der Daten ist in diesen Fällen das Familiengericht. Es dürfen alle erforderlichen Daten der unterhaltsberechtigten bzw. unterhaltspflichtigen Person übermittelt werden.

An Privatpersonen dürfen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB X für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Ausgleichsansprüchen im Rahmen des Versorgungsausgleichs Sozialdaten übermittelt werden.

Die Übermittlung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 setzt die vorherige Mahnung des zur Auskunft verpflichteten Unterhaltspflichtigen voraus. Um dem Auskunftsberechtigten diese Mahnung zu ermöglichen, darf die Anschrift des Auskunftspflichtigen übermittelt werden. Der Auskunftsberechtigte ist verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger nachzuweisen, dass er den Auskunftspflichtigen gemahnt und dabei auf die Übermittlungsbefugnis der in § 35 SGB I genannten Stellen hingewiesen hat und dass seit der Mahnung eine angemessene Frist verstrichen ist. Der Auskunftsberechtigte kann durch Vorlage von Kopien des Schriftwechsels diesen Nachweis führen.

Beispiel:

Sohn S. möchte seinen Vater wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen mahnen. Deswegen wendet er sich an einen Rentenversicherungsträger mit der Bitte, ihm die aktuelle Anschrift seines Vaters, des Versicherten V., zu übermitteln. S. hat bereits versucht, seinen Vater unter der alten ihm bekannten Anschrift zu mahnen. Darf der Träger die Anschrift übermitteln?

Lösung:

Ja, die Übermittlung ist nach § 74 Nummer 2a SGB X zulässig. V. ist S. nach § 1605 BGB zum Unterhalt verpflichtet. Damit S. seine Unterhaltsansprüche gegen V. durchsetzen und ihn mahnen kann, ist die Übermittlung der Anschrift des V. erforderlich.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.11. § 74a SGB X - Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren

§ 74a Absatz 1 SGB X regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig ist.

Die Übermittlungsvoraussetzungen sind im Einzelnen:

- Die Übermittlung erfolgt im Einzelfall.
- Es besteht kein Grund zur Annahme der Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person.
- Das Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
- Die ersuchende Stelle kann die Daten nicht auf andere Weise beschaffen. Dies ist unbeachtlich, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 SGB X dient.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen folgende Daten zulässig übermittelt werden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- derzeitige Anschrift der betroffenen Person
- ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthalt
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber.

Eine Datenübermittlung nach dieser Vorschrift ist nur an öffentliche Stellen zulässig. Diese müssen bestätigen, dass sie die Daten zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche benötigen. Die Durchsetzung umfasst die Geltendmachung, Sicherung und Vollstreckung.

Beispiele für öffentlich-rechtliche Forderungen sind

- Kommunalabgaben,
- Gemeindeforderungen oder Geldbußen,
- Grund- und Gewerbesteuern,
- Wasser- und Abwassergebühren.

Privatrechtliche Forderungen, auch wenn sie von öffentlichen Stellen durchgesetzt werden, lassen keine Datenübermittlung nach § 74a Absatz 1 SGB X zu.

Bis zum 30. Juni 2020 betrug die Mindesthöhe der Forderung 500 Euro. Sie wurde durch das 7. SGB IV-ÄndG gestrichen.

Beispiel:

Die Stadtkasse der Stadt X wendet sich an einen Rentenversicherungsträger mit der Bitte, Name, Vorname und aktuelle Anschrift eines Versicherten zu übermitteln. Die Angaben werden benötigt, da die Stadt gegen den Versicherten eine öffentlich-rechtliche Forderung hat. Darf der Träger die Daten herausgeben?

Lösung:

Es handelt sich um Sozialdaten. Die Auskunftserteilung erfolgt an einen Dritten, es liegt demnach eine Übermittlung vor. Zu prüfen ist, ob die Datenübermittlung nach § 74a Absatz 1 SGB X möglich ist. Ein Grund zur Annahme der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person liegt nicht vor. Wenn die Stadt darüber hinaus glaubhaft dargelegt hat, dass sie schon bei anderen Stellen (zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt) nachgefragt und die gewünschten Daten von dort nicht erhalten hat, darf der Rentenversicherungsträger die Daten an die Stadt übermitteln.

Mit § 74a Absatz 2 SGB X wurde eine Befugnis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens an Gerichtsvollzieher geschaffen. Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) trat im Wesentlichen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Seitdem räumt § 802l Absatz 1 Nummer 1 Zivilprozessordnung (ZPO) Gerichtsvollziehern Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ein.

Der Gesetzgeber hat hierfür in § 74a Absatz 2 SGB X entsprechende Übermittlungstatbestände geschaffen. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen:

- Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens
- Ersuchen bezieht sich auf einen Einzelfall
- kein Grund zur Annahme der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person
- Das Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen
- Die ersuchende Stelle kann die Daten nicht auf andere Weise beschaffen.

Zusätzlich muss der Gerichtsvollzieher in seinem Ersuchen bestätigen, dass

- die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und
    - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
    - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
    - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist,
- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO nicht nachkommt,
- eine Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände voraussichtlich keine vollständige Befriedigung des Gläubigers erwarten lässt oder

- die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde unbekannt ist.

Zulässig dürfen übermittelt werden

- derzeitige Anschrift der betroffenen Person
- ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber.

Die Auskunftserteilung an Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung privater Ansprüche gehört nicht zu den originären, gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherungsträger. Deshalb erhalten die Rentenversicherungsträger für jede erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro (§ 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X).

Bis zum 30. Juni 2020 betrug die Mindesthöhe der Forderung 500 Euro. Sie wurde durch das 7. SGB IV-ÄndG gestrichen.

Seit dem 1. Juli 2020 müssen die Gerichtsvollzieher die Ersuchen elektronisch stellen, auch die Auskunft ist elektronisch zu erteilen (§ 74a Absatz 2 Satz 5 SGB X).

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (ZVRuaÄndG)“ wurde zum 1. November 2022 die Regelungen des § 74a SGB X um den Absatz 3 ergänzt.

Mit dem § 74a Absatz 3 SGB X wurde eine Befugnis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Übermittlung von Sozialdaten geschaffen, in denen das Insolvenzgericht an Stelle des Gerichtsvollziehers Auskunft begehrt. Wann das Gericht an Stelle des Gerichtsvollziehers Maßnahmen nach § 802l Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung durchführen kann, regelt § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung.

Dies ist immer dann der Fall, wenn

- eine Aufforderung zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners nicht zustellbar ist und
  - die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
  - die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
  - die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor der Aufforderung zur Auskunftserteilung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;
- der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 nicht nachkommt oder
- dies aus anderen Gründen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich erscheint.

Das Insolvenzgericht hat in seinem Ersuchen das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen.

Die vom Gesetzgeber geschaffenen Übermittlungstatbestände lauten wie folgt:

- das Ersuchen muss sich auf einen Einzelfall beziehen,
- für die betroffene Person liegen versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vor,
- es darf kein Grund zur Annahme der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erkennbar sein
- das Insolvenzgericht konnte sich die Daten nicht auf andere Weise beschaffen.

Zulässig dürfen übermittelt werden

- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften derzeitiger Arbeitgeber.

Abbildung 17: Übermittlungsbefugnisse nach § 74a SGB X

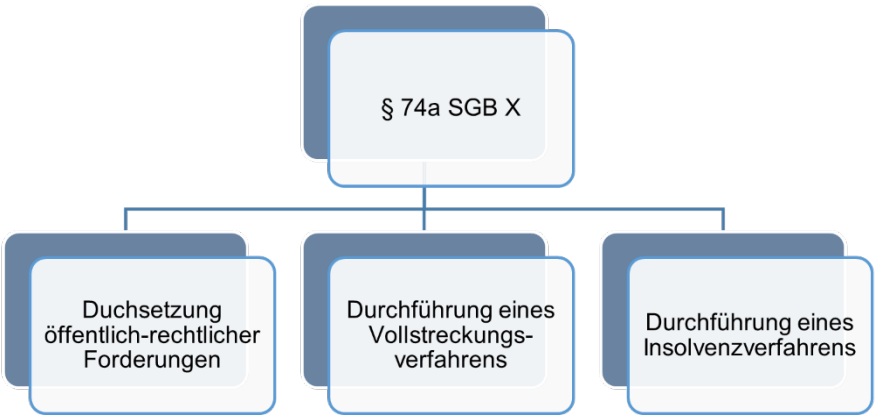

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.12. § 75 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sozialdaten an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.

§ 75 Absatz 1 SGB X regelt, dass eine Übermittlung nur zulässig ist, wenn die Sozialdaten für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung aus dem Bereich Sozialleistungsbereich oder aus dem Bereich Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder für ein bestimmtes Vorhaben der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich darf es nicht zu einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person kommen.

Grundsätzlich ist eine Übermittlung der Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht zulässig. Soweit es zumutbar ist, ist immer die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Bestimmte Angaben der betroffenen Person können im Rahmen von Befragungen auch ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 75 Absatz 1 Satz 3 SGB X). Dies sind folgende Angaben der betroffenen Person:

- Namen und Vornamen,
- die Anschrift,
- die Telefonnummer sowie
- die für die Einleitung eines Vorhabens nach § 75 Absatz 1 Satz 1 SGB X zwingend erforderlichen Strukturmerkmale.

Die Übermittlung und die weitere Verarbeitung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. In diesem Zusammenhang bedarf es der Vorlage eines entsprechenden Datenschutzkonzepts.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.13. § 76 SGB X - Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Die dargestellten, das Sozialgeheimnis durchbrechenden Übermittlungsbefugnisse erfahren durch das SGB X selbst wieder Einschränkungen. So werden durch § 76 SGB X für besonders schutzwürdige Sozialdaten die Übermittlungsbefugnisse eingeschränkt und somit besondere Geheimhaltungsstandards garantiert.

Bei den besonders schutzwürdigen Daten handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO (siehe Abschnitt 3.10) aus dem persönlichen Lebensbereich der betroffenen Person.

Für den Bereich der Sozialversicherung stellt § 76 SGB X sicher, dass das Arztgeheimnis und die sonstigen Berufsgeheimnisse des § 203 Absatz 1 und 3 StGB auch dann gewahrt werden, wenn der Arzt oder eine andere zur Geheimhaltung verpflichtete Person Sozialdaten an Leistungsträger weiterleitet. Diese Daten dürfen nur unter den gleichen Voraussetzungen übermittelt werden, unter denen dies auch dem Arzt und den nach § 203 Absatz 1 und 3 StGB sonst zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen erlaubt wäre. Dies ist nur dann der Fall, wenn die betroffene Person der Übermittlung zustimmt oder sonst ein Recht zur Mitteilung besteht.

Auch der Rentenversicherungsträger darf diese Sozialdaten somit befugt übermitteln, wenn der Versicherte dem zugestimmt hat. Die Zustimmung hat sich an den Grundsätzen des § 67b Absatz 1 und 2 SGB X zu orientieren.

Eine Übermittlung dieser besonders schutzwürdigen Sozialdaten durch den Rentenversicherungsträger ist aber auch dann gerechtfertigt, wenn der Arzt oder ein sonst zur Verschwiegenheit Verpflichteter aufgrund von anderen Gesetzen verpflichtet oder berechtigt wäre, die ihm anvertrauten Daten zu übermitteln. Dies gilt zum Beispiel für Ärzte, soweit es um Anzeigepflichten nach dem Geschlechtskrankheitengesetz oder dem Bundesseuchengesetz geht.

§ 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X macht insbesondere für die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander von dem oben aufgestellten Grundsatz eine Ausnahme. Daten, die dem Leistungsträger im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, können weiterhin im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB X, also zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung eines mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, übermittelt werden. Diese Ausnahme wird allerdings wiederum dadurch eingeschränkt, dass die betroffene Person der Weiterleitung von Begutachtungsdaten widersprechen kann, mit der Folge, dass diese Daten nicht übermittelt werden dürfen. Möglicherweise können dann aber Leistungen nicht erbracht werden, weil der Widersprechende seinen Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 bis 66 SGB I nicht genügt hat.

§ 76 Absatz 2 Nummer 1a SGB X ergänzt den Ausnahmekatalog des § 76 Absatz 2 SGB X und erlaubt eine Übermittlung im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung sowie Abwehr eines Erstattungs- oder Ersatzanspruches an dritte Stellen oder Personen auch ohne Einwilligung des Betroffenen. Dem Betroffenen steht insoweit auch kein Widerspruchsrecht zu.

Damit wird der Vorschrift des § 76 Absatz 1 SGB IV Rechnung getragen, nach der Sozialleistungsträger verpflichtet sind, Einnahmen, zu denen unter anderem auch Ansprüche aus Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und Ersatzansprüche zählen, vollständig und rechtzeitig zu erheben.

Mit der Vorschrift soll insbesondere bei Regressansprüchen der Träger der Rentenversicherung eine doppelte Kompensation vermieden und damit die Solidargemeinschaft geschützt werden.

Die Empfänger der Sozialdaten unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung und Zweckbindung nach § 78 SGB X (sogenannter verlängerter Sozialdatenschutz) sowie gegebenenfalls auch den Pflichten zur Wahrung von Geheimnissen, die sich aus anderen Gesetzen (zum Beispiel Deutsches Richtergesetz, Bundesbeamtengesetz) ergeben. Eine unsachgemäße und unangemessene Benachteiligung der betroffenen Personen ist daher nicht anzunehmen.

Ginge man davon aus, dass es vor einer Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten im Rahmen der §§ 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2, 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X erforderlich ist, die betroffene Person dazu zu hören, ob sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, so käme dies einer Einwilligung gleich und die Regelung des § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X wäre überflüssig. Deshalb reicht es aus, wenn die betroffene Person von der speichernden Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens, also bei der Stellung seiner Anträge, auf das Widerspruchsrecht des § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X schriftlich hingewiesen wird.

Zu unterscheiden ist zwischen Gutachten- und Behandlungsdaten. Die in einem Reha-Verfahren entstehenden „Behandlungsdaten“ unterliegen in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht und können deshalb auch im Bereich der sozialen Sicherheit nicht ohne weiteres übermittelt werden. Gutachtendaten hingegen können unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1, 2 SGB X weitergegeben werden.

Die Krankenkassen können eine gutachterliche Stellungnahme des MDK bewirken, wenn eine solche etwa zur Abrechnungskontrolle oder zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist. In diesen Fällen sind aussagefähige ärztliche Berichte direkt an den MDK zu leiten (§ 275 SGB V).

10.3.13 § 77 SGB X - Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland

Der § 77 SGB X regelt die Übermittlung von Sozialdaten ins Ausland und an internationale Organisationen.

Im Absatz 1 ist die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz geregelt. Zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehören Island, Lichtenstein und Norwegen.

Die Übermittlung nach Absatz 1 ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 SGB I genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 SGB I genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen,
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen oder
4. die Voraussetzungen des § 73 vorliegen; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein inländisches Gericht zuständig.

Die Übermittlung von Sozialdaten unterbleibt, soweit sie zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde.

§ 77 Absatz 1 SGB X gestattet die Übermittlung von Sozialdaten in andere Mitliedstaaten der Europäischen Union und in die EWG-Vertragsstaaten durch Sozialleistungsträger, soweit dies für die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Sozialleistungsträgers nach dem SGB erforderlich ist. Beispielsweise ist damit die Übermittlung von Sozialdaten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund an die Sozialversicherungsanstalt in Polen (ZUS) für die Anforderung von Nachweisen über Zeiten in der polnischen Rentenversicherung zulässig.

Ebenfalls zulässig ist die Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Stellen, wenn diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die den Aufgaben der in § 35 SGB I genannten Stellen entsprechen.

Die deutschen Sozialleistungsträger sind im SGB I ihrer Art nach genau bezeichnet.

Art der Leistung	**Leistungsträger**
Leistungen der Krankenversicherung (§ 21 SGB I)	Gesetzlichen Krankenkassen
Leistungen zur Pflegeversicherung (§ 21a SGB I)	Pflegekassen
Leistungen zur Unfallversicherung (§ 22 SGB I)	Berufsgenossenschaften, Unfallkassen
Leistungen zur Rentenversicherung (§ 23 SGB I)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Leistungen zur Rehabilitation (§ 29 SGB I)	Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Versorgungsämter

In den EU/EWR-Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Organisationsstrukturen. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung kommt es auf die Funktionsgleichheit zwischen deutschen und ausländischen Stellen in den EU/EWR-Mitgliedstaaten an. Es muss nicht die gesamte ausländische Behörde die gleiche Funktion wie die deutsche Behörde (Sozialleistungsträger) haben. Es genügt bereits partielle Funktionsgleichheit. Liegt eine Funktionsgleichheit deutscher und ausländischer Stellen vor, ist die Übermittlung an ausländische Stellen in den EU/EWR-Mitgliedstaaten in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie an deutsche Sozialleistungsträger zulässig.

Nach Nummer 2 ist eine Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen ebenfalls zulässig,

1. für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens einschließlich eines Strafverfahrens, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe eines Sozialleistungsträgers stehen (§ 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X),
2. für eine Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen in der Öffentlichkeit und die damit verbundene Übermittlung von Sozialdaten der betroffenen Person (§ 69 Absatz 1 Nummer 3 SGB X),
3. für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70 SGB X).

Eine Übermittlung ist gemäß Nummer 3 zulässig, wenn die Voraussetzungen von § 74 SGB X (Übermittlung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und beim Versorgungsausgleich) vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

Nummer 4 lässt eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des § 73 SGB X zu. Dieser regelt die Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens. Für die Anordnung der Übermittlung nach § 73 SGB X ist ein inländisches Gericht zuständig.

§ 77 Absatz 2 SGB X regelt die Übermittlung von Sozialdaten in Drittstaaten und an internationale Organisationen mit angemessenem Schutzniveau. Dieses wird durch Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 45 DSGVO festgestellt. Durch einen solchen Beschluss stellt die EU-Kommission fest, dass das betreffende Drittland über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt.

Bislang hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 9 DSGVO i. V. m. Artikel 25 Absatz 6 Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG) für folgende Staaten diese Angemessenheit festgestellt:

- Andorra
- Argentinien
- Brasilien
- Färöer-Inseln
- Großbritannien
- Guernsey
- Israel
- Isle of Man
- Japan
- Jersey
- Kanada
- Neuseeland
- Schweiz
- Uruguay
- Großbritannien
- Vereinigte Staaten von Amerika (mit Ausnahmen)

Eine Übermittlung in diese Staaten bedarf keiner weiteren Genehmigung.

Nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (Brexit) zum 1. Februar 2021 galten für den Datentransfer nach Großbritannien die Regelungen der DSGVO nur für eine Übergangszeit von vier Monaten (30. April 2021). Diese Frist wurde noch einmal bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Die EU-Kommission hatte am 28. Juni 2021 einen ersten Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich erlassen. Dieser Angemessenheitsbeschluss besaß eine vorläufige Gültigkeit bis zum 27. Juni 2025 und wurde durch die EU-Kommission bis 27.12.2025 verlängert. Am 19.12.2025 hat die EU-Kommission einen zweiten Angemessenheitsbeschluss verabschiedet. Dieser hat eine Gültigkeit bis zum 27.12.2031.

Am 10. Juli 2023 hat die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss für das EU-U.S. Data Privacy Framework (Datenschutzrahmen EU-USA) erlassen.

Dieser Angemessenheitsbeschluss erfasst nahezu alle Übermittlungen personenbezogener Daten an US-Unternehmen, die sich im Rahmen eines Zertifizierungsmechanismus zur Einhaltung von bestimmten Datenschutzgrundsätzen verpflichtet haben. Voraussetzung für eine Zertifizierung ist, dass das betreffende US-Unternehmen der Aufsicht der U.S. Federal Trade Commission oder des U. S. Department of Transportation unterliegt.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Beschäftigtendaten), die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben werden, ist nicht automatisch vom EU-U.S. Data Privacy Framework erfasst.

Vor der Übermittlung von personenbezogenen Daten muss daher immer geprüft werden, ob die geplante Datenübermittlung in den Anwendungsbereich des Angemessenheitsbeschlusses fällt.

Das U. S. Department of Commerce stellt eine Liste zur Verfügung, die die US-Unternehmen benennt, die sich gemäß dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert haben („Data Privacy Framework List“). Die Liste steht auf der Website https://www.datapri-vacyframework.gov zur Verfügung.

§ 77 Absatz 3 SGB X regelt, dass eine Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss unzulässig ist.

Eine Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses liegt nur vor, wenn

- die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Sozialversicherungsabkommen) erfolgt oder
- die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des § 70 SGB X vorliegen
- und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Die Sonderregelung des § 67d Absatz 4 Satz 2 SGB X ist zu beachten (siehe Abschnitt 10.2).

10.3.13 § 77a SGB X - Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

Der § 77a SGB X regelt den grenzüberschreitenden automatisierten Abruf und die automatisierte Übermittlung von Nachweisen an Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Eine zuständige Behörde darf dabei gemäß § 77a Absatz 1 SGB X bei einer anderen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für ein Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/ 1724 erforderlich ist. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1274 regelt das Zurverfügungstellen eines technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und unter Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“).

Die gleichen Voraussetzungen gelten für die automatisierte Übermittlung eines Nachweises (§ 77a Absatz 2 SGB X).

Ergänzt wird die Regelung durch den Zusatz, dass für die Verarbeitung intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen können (§77a Absatz 3 SGB X).

Intermediäre Plattformen sind digitale Plattformen oder Online-Dienste, die zwischen verschiedenen Akteuren vermitteln. Sie fungieren als „Mittler“ und stellen den Zugang zu Informationen oder Kommunikationsmöglichkeiten bereit. Diese Plattformen nehmen dabei eine zentrale Rolle in der Interaktion zwischen Nutzern ein, ohne selbst der Hauptanbieter des Endprodukts oder der Dienstleistung zu sein.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

19. Die Polizei bittet beim Rentenversicherungsträger um Übermittlung der Diagnosen aus dem Entlassungsbericht der Versicherten V. Darf die Auskunft erteilt werden?

20. Der zuständige Rentenversicherungsträger erhält mit dem Rentenantrag des Versicherten V. einen Befundbericht des behandelnden Hausarztes. Darf der Rentenversicherungsträger den Befundbericht an die Berufsgenossenschaft weiterleiten, die zu prüfen hat, ob dem V. eine Unfallrente zu gewähren ist?

11. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag des Verantwortlichen

LERNZIEL

Sie können den Begriff und die Bedeutung Verarbeitung im Auftrag erläutern.

11.1. Allgemeines

Die Träger der Rentenversicherung als Verantwortliche von Sozialdaten können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von anderen Personen/Stellen (Auftragnehmer) unterstützen lassen, wenn sie organisatorisch oder technisch nicht in der Lage sind, ihre Datenverarbeitungsprozesse selbst durchzuführen. Dafür können sie mit anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen Verträge über die Verarbeitung im Auftrag schließen.

Artikel 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X regelt die Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen und die damit verbundenen Pflichten und Rechte des Auftraggebers und Auftragnehmers.

11.2. Regelungen der DSGVO

Grundlegende Norm für Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag ist der Artikel 28 DSGVO.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu beachten hat. Er darf nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Anforderungen der DSGVO umgesetzt und die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet werden.

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments und ist schriftlich abzufassen, was auch elektronisch erfolgen kann (Artikel 28 Absatz 9 DSGVO).

Absatz 3 gibt vor, welche Mindestregelungen der Vertag enthalten muss:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
- Art und Zweck der Verarbeitung,
- die Art der personenbezogenen Daten,
- die Kategorien betroffener Personen und
- die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.

- Verpflichtung des Auftragnehmers, die Daten nur nach Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten
- Verpflichtung, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten
- Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifen
- Unterstützung des Auftraggebers bei der Umsetzung der Rechte der betroffenen Person
- Verpflichtung zur Löschung aller personenbezogener Daten nach Abschluss der Verarbeitung
- Zulässigkeit der Prüfung der Einhaltung des Vertrages durch den Auftraggeber.

Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten (Artikel 29 DSGVO).

11.3. Regelungen im Sozialgesetzbuch

§ 80 SGB X enthält weitere Bedingungen, die die Sozialleistungsträger bei der Erteilung eines Auftrags im Sinne des Artikels 28 DSGVO zur Verarbeitung von Sozialdaten beachten müssen. Der Verantwortliche muss seiner Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

- den Auftragsverarbeiter,
- die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen,
- die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der betroffenen Personen,
- die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll
- den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

anzeigen. Ist der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle, hat diese rechtzeitig vor der Auftragserteilung die beabsichtigte Beauftragung ihrer Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die Zuständigkeit der Rechts- oder Fachaufsicht richtet sich nach § 90 SGB IV.

Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung

- im Inland
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- in einem diesem nach § 35 Absatz 7 SGB I gleichgestellten Staat oder
- sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 679/2016 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation

erfolgt.

Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

- beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
- die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Ein Rentenversicherungsträger übergibt einem Verlag die Adressen der bei ihm gespeicherten Versicherten, damit dieser bei ihm hergestellte Broschüren zum Rentenrecht direkt an die Versicherten verschicken kann. Liegt eine Datenverarbeitung im Auftrag vor?

22. Bei einem Rentenversicherungsträger ist die Datenverarbeitungsanlage durch einen Brand zerstört worden. Um die tägliche Arbeit für die Versicherten fortsetzen zu können, benutzt der geschädigte Rentenversicherungsträger die Datenverarbeitungsanlage eines anderen Rentenversicherungsträgers, setzt dabei aber eigenes Personal und die noch vorhandenen Sicherungsdateien und -programme ein. Liegt Datenverarbeitung im Auftrag vor?

12. Sicherheit der Verarbeitung

LERNZIEL

Sie können die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz erläutern.

Sozialdaten sind so zu schützen, dass durch ihre Verarbeitung keine hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen entstehen. Außerdem müssen sie jederzeit für die Erledigung der gesetzlich definierten Aufgaben der Sozialleistungsträger zur Verfügung stehen.

Vorschriften für die Sicherheit der Verarbeitung sind ausschließlich in der DSGVO enthalten.

12.1. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die DSGVO schreibt in Artikel 25 fest, dass der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die sicherstellen, dass

- die Grundsätze der Verarbeitung wirksam umgesetzt werden (siehe Abschnitt 4) und
- durch technische Voreinstellungen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.

Dabei sind

- der Stand der Technik,
- die Implementierungskosten,
- Art, Umfang, Umstand und Zweck der Verarbeitung,
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

zu berücksichtigen.

Die datenschutzrechtlichen Voreinstellungen gelten für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

12.2. Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 32 DSGVO schreibt vor, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung treffen.

Bei diesen Maßnahmen sind nach Artikel 32 Absatz 1 DSGVO zu berücksichtigen:

- der Stand der Technik,
- die Implementierungskosten,
- Art, Umfang, Umstand und Zweck der Verarbeitung,
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Als konkrete Maßnahmen werden die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten genannt. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend, so dass die beispielhafte Benennung nur als Hilfestellung für den Verantwortlichen angesehen werden kann.

Des Weiteren sollen die technischen Systeme und Dienste in der Lage sein, die

- Vertraulichkeit,
- Integrität,
- Verfügbarkeit und
- Belastbarkeit der Systeme

zu gewährleisten.

Für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind durch die Träger der Rentenversicherung zusätzlich die Bestimmungen des § 22 Absatz 2 BDSG zu beachten.

Zu den technischen Maßnahmen gehören unter anderem

- technische Vorkehrungen zur Einbruchs- und Brandschutzsicherung,
- maschinelle Protokollierungen von Datenzugriffen,
- der Einbau stets aktueller Firewalls, Virenscanner und Verschlüsselungstechnologien.

Organisatorische Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Festlegungen der Aufbau- und Ablauforganisation der verantwortlichen Stelle,
- Festlegungen zu datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für bestimmte Aufgaben,
- bauliche Vorkehrungen,
- Personalauswahl,
- Vergabe von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen,
- Festlegungen zu Löschungsfristen oder -zeitpunkten,
- Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Unterlagen (Archivierung) und deren Transportsicherheit.

Bis zum 25. Mai 2018 enthielt die Anlage zu § 78a SGB X a. F. Regelungen für technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten. Auch wenn diese Vorschrift nicht mehr gültig ist, können die dort beschriebenen Maßnahmen helfen, die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten.

12.2.1. Zutrittskontrolle

Zweck der Zutrittskontrolle ist es, Unbefugten den Zutritt zu IT-Systemen, mit denen Sozialdaten verarbeitet werden, zu verwehren. Dazu zählen

- die Sicherung von Gebäudeeingängen und/oder Büroräumen.
- Schließsysteme,
- sichere Lage von Rechenzentren,

12.2.2. Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle soll gewährleisten, dass IT-Systeme nicht von Unbefugten genutzt werden können. Gemeint ist damit das unbefugte Eindringen in IT-Systeme.

Umgesetzt kann dies werden durch

- Benutzerkennungen und Passwörter,
- Chipkarten,
- Begrenzung fehlerhafter Zugriffsversuche.

12.2.3. Zugriffskontrolle

Ziel der Zugriffskontrolle ist es, dass die zur Benutzung des IT-Systems Berechtigten nur auf die Daten zugreifen können, für die ihnen ein Zugriff eingeräumt wurde. Die Zugriffsberechtigungen haben sich an den tatsächlichen Erfordernissen für die jeweilige Aufgabenerledigung der einzelnen Beschäftigten auszurichten. Diese Maßnahme setzt die Regelung des § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB I um, nach dem auch innerhalb der Behörde sicherzustellen ist, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sein dürfen.

Zugleich erfordert die Zugriffskontrolle, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, damit die Sozialdaten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Die Zugriffskontrolle ist möglich durch

- Festlegung und systemseitige Absicherung der Zugriffsberechtigung (Rechte- und Rollenkonzepte),
- Protokollierung der getätigten Zugriffe,
- Verschlüsselungen.

12.2.4. Weitergabekontrolle

Die Weitergabekontrolle soll gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert verändert oder entfernt werden können.

Dieses Ziel kann erreicht werden durch

- verschlossene Transportbehälter,
- Festlegen der Datenempfänger, Übergabeprotokolle,
- Einsatz elektronischer Signatur,
- Verschlüsselungen.

12.2.5. Eingabekontrolle

Anhand der Eingabekontrolle muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, ob und von wem Sozialdaten in IT-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt wurden.

Dies ist nur über eine detaillierte Protokollierung aller Aktivitäten möglich.

12.2.6. Auftragskontrolle

Im Rahmen der Auftragskontrolle ist sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Sozialdaten durch den Auftragnehmer nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers geschieht.

12.2.7. Verfügbarkeitskontrolle

Durch die Verfügbarkeitskontrolle soll sichergestellt werden, dass Sozialdaten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust geschützt werden.

Folgende Maßnahmen können dafür eingesetzt werden:

- regelmäßige Datensicherungen und -auslagerungen,
- gezielte bauliche Maßnahmen für Rechenzentren, Serverräume und Archive,
- Brand-, Rauch- und Wassermelder.

12.2.8. Trennungsgebot

Sozialdaten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, müssen auch getrennt verarbeitet werden.

Dies kann unter anderem erreicht werden durch

- Einsatz einer „mandantenfähigen“ Software („logisch“ getrennte Bestände),
- getrennte Bestandsführung und getrennte Verarbeitung („physisch“ getrennte Bestände).

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

23. Welche Maßnahmen zur Sicherung der Sozialdaten kennen Sie?

13. Meldung von Datenschutzverletzungen

Artikel 33 DSGVO regelt die Pflicht zur Meldung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde. Es ist jede Verletzung zu melden, sofern ein Risiko für die betroffene Person besteht.

Der Begriff der „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ wird nach der Legaldefinition des Artikels 4 Nummer 12 der DSGVO definiert als eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Eine Datenschutzverletzung in diesem Sinne ist grundsätzlich dann gegeben, wenn das unter anderem in Artikel 8 Absatz 1 GRCh verankerte Schutzgut des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wurde.

Von einer Datenschutzverletzung im Sinne von Artikel 33 DSGVO werden nicht nur Verletzungen der Vertraulichkeit (beispielsweise durch eine unbefugte Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten oder Zugriffsmöglichkeiten, die über das dienstlich erforderliche Maß hinausgehen) erfasst. Auch Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit (beispielsweise durch einen Verlust beziehungsweise eine Vernichtung) oder Verletzungen im Hinblick auf das Schutzziel der Integrität (beispielsweise bei unbefugter Veränderung) sind hierunter einzuordnen.

Die Meldung muss unverzüglich möglichst binnen 72 Stunden erfolgen und folgende Informationen enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Eine Meldeverpflichtung besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen führt.

Es handelt sich hierbei um eine Risikobetrachtung, bei der im Rahmen des Prognoseprozesses sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch die Schwere, der mit der potenziellen Datenschutzverletzung verbundenen Folgeschäden zur Entscheidungsfindung heranzuziehen sind. Sie ist vergleichbar mit der Prognoseentscheidung bei der Auswahl von geeigneten und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO.

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so ist gemäß Artikel 34 DSGVO auch die betroffene Person zu benachrichtigen.

Gemäß § 83a SGB X bestand bis zum 23.12.2025 für Sozialleistungsträger die Verpflichtung, die Verletzung des Schutzes von Sozialdaten auch der Rechts- oder

Fachaufsichtsbehörde zu melden. Mit dem Artikel 11 des SGB VI-Anpassungsgesetzes (SGB VI-AnpG) wurde der § 83a SGB X ersatzlos gestrichen.

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 DSGVO sind alle Datenschutzverletzungen durch den Verantwortlichen zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient insbesondere dazu, der Aufsichtsbehörde eine Prüfung zu ermöglichen, ob der Verantwortliche seiner Meldepflicht im Sinne von Absatz 1 in gebotener Weise nachkommt.

Aus diesem Grund sind neben der Tatsache einer Datenschutzverletzung auch die damit verbundenen Auswirkungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht orientiert sich grundsätzlich am Mindestinhalt dessen, was vom Verantwortlichen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu melden ist.

Abbildung 18: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

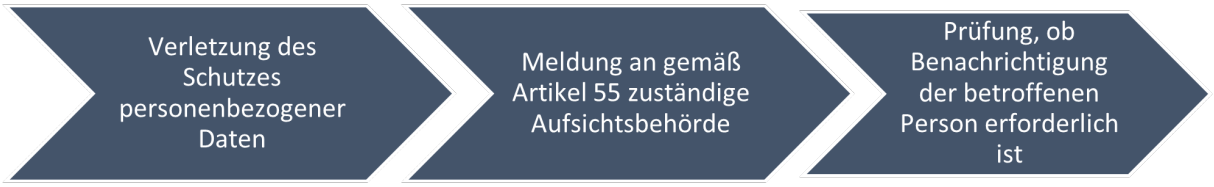

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Ein Passant findet in einem Altpapiercontainer zufällig einen Karton mit ca. 50 Reha-Akten - Suchtentwöhnung - eines Rentenversicherungsträgers. Aufgrund des Zustandes der Akten ist davon auszugehen, dass sie bereits mehrere Tage im Container gelegen haben könnten. Der Passant informiert daraufhin den Rentenversicherungsträger über den Fund und gibt die Akten dort ab. Finden die Artikel 33 und 34 DSGVO Anwendung?

14. Bußgeld- und Strafvorschriften

LERNZIEL

Sie kennen die Bußgeld- und Strafvorschriften.

Gemäß Artikel 83 Absatz 1 DSGVO stellt jede Aufsichtsbehörde sicher, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt.

Strafvorschriften sind in § 42 BDSG enthalten. Nach Absatz 1 kann mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren bestraft werden, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Nach Absatz 2 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Diese Taten werden gemäß Absatz 3 nur auf Antrag verfolgt.

Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des BDSG entsprechend.

Die Tat wird nach § 85 SGB X nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Die Ehefrau des Versicherten Manfred bittet die Deutsche Rentenversicherung um Übermittlung der Rentendaten ihres Ehemannes. Eine Einwilligung liegt nicht vor. Trotzdem werden die Daten des Versicherten an die Ehefrau übermittelt. Kann die/der zuständige Beschäftigte des Trägers dafür bestraft werden?

15. Der Datenschutzbeauftragte

LERNZIEL
Sie können die Stellung und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten erläutern.

Regelungen zur Stellung und den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in der DSGVO und im BDSG enthalten.

Nach Artikel 37 Absatz 1 DSGVO besteht für Behörden oder öffentliche Stellen die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgt aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seines speziellen Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt.

Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig ist (Artikel 39 Absatz 2 DSGVO).

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte zur Geheimhaltung verpflichtet.

Folgende Aufgaben werden dem Datenschutzbeauftragten durch Artikel 39 DSGVO zugewiesen:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften,
- Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten,
- Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

26. Sind die Rentenversicherungsträger zur Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten verpflichtet?
27. Welches sind die Hauptaufgaben des internen Datenschutzbeauftragten?

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung (RVO) im Jahr 1911 besteht für die Versicherungsträger die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Daten einer oder eines Versicherten und seiner Angehörigen. Sie ergab sich aus den §§ 141, 142 RVO a. F.

2. Ja; in der Veröffentlichung des Urteils liegt eine Datenübermittlung an die Öffentlichkeit, die als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten ist. Die Veröffentlichung des Namens, Vornamens, Lebensalters und Wohnortes ermöglicht die Identifizierung der Halbwaise.

3. Es sind zuerst immer die Regelungen der DSGVO maßgebend. Wenn diese Öffnungsklauseln vorsehen, sind die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes im SGB zu berücksichtigen. Zusätzlich können auch Vorschriften in anderen Gesetzen, zum Beispiel dem BDSG oder dem StGB zu beachten sein.

4. Die wesentlichen Begriffe zum Datenschutz sind in Artikel 4 der DSGVO definiert

5. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle - wie beispielsweise einem Rentenversicherungsträger - im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

6. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

7. Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können.

8. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Erhebung der Daten zu informieren, damit die betroffene Person in die Lage versetzt wird, ihre Rechte gemäß der DSGVO ausüben zu können. Das kann sie aber nur, wenn sie weiß, wer welche Daten für welchen Zweck über sie verarbeitet.

9. Nein; der Versicherte ist zumeist nicht rechtskundig. Deshalb reicht es aus, wenn er den Sachverhalt vorträgt und die Gründe nennt, warum er meint, in seinen Rechten verletzt zu sein.

10. Nur natürliche Personen wie beispielsweise die Versicherten der Rentenversicherung haben einen Schadensersatzanspruch, da dafür die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Voraussetzung ist. Dieses Recht wiederum kann nur natürlichen Personen zustehen.

11. Generell hat er einen solchen Auskunftsanspruch. Da Akten allerdings schwerer auszuwerten sind als Dateien, wird die Auskunft nur erteilt, wenn der Versicherte weitere Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Dies sind zum Beispiel Aktenzeichen oder die Versicherungsnummer. Außerdem darf der für die Auskunftserteilung erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse der betroffenen Person stehen.

12. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten oder gleichgestellten Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind den Sozialdaten gleichgestellt.

13. Ja; die Deutsche Post AG gehört ebenfalls zum Adressatenkreis des Sozialdatenschutzes (§ 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I). Der Geheimhaltungsanspruch des

Versicherten richtet sich daher auch gegen die Deutsche Post AG im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 119 SGB VI.

14. Ja; sowohl während Ihrer aktiven Beschäftigung als auch nach einer Kündigung oder im Ruhestand sind Sie zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet.

15. Ja; es handelt sich um eine Sozialdatenerhebung. Der Versicherte ist als Antragsteller zwar selbst aktiv geworden, ohne dass der Rentenversicherungsträger ihn dazu aufgefordert hatte, gleichwohl liegt eine Sozialdatenerhebung vor, da der Versicherte die Fragen im Antragsformular beantwortet.

16. Ja; der Rentenversicherungsträger beschafft sich auf diesem Weg die für seine Aufgabenerfüllung noch benötigten Sozialdaten von dem Versicherten.

17. Ja; es handelt sich um die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen innerhalb der speichernden Stelle. Darin liegt nach § 67c Absatz 5 SGB X keine Nutzung der Sozialdaten für einen anderen als den Speicherungszweck.

18. Ja, denn für die Übermittlung an die Ehefrau gibt es keine Übermittlungsgrundlage in den §§ 68 bis 77 SGB X.

19. Gegenüber der Polizei besteht die Amtshilfepflicht aus § 3 SGB X, begrenzt durch § 4 Absatz 2 SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I. Da die Erteilung der Auskunft nicht zur normalen Aufgabenbearbeitung des Rentenversicherungsträgers gehört, stellt die Weitergabe der Sozialdaten ein Übermitteln dar. Es besteht nur die Mitteilungsbefugnis nach § 68 SGB X. Danach dürfen aber nur die dort genannten Daten übermittelt werden. Eine darüberhinausgehende Auskunft - wie hier die Frage der Drogenabhängigkeit - ist nach § 68 SGB X nicht zulässig. Der Rentenversicherungsträger darf die Auskunft nicht erteilen.

20. Die Weiterleitung des Befundberichtes an die Berufsgenossenschaft stellt eine Übermittlung von Sozialdaten dar. Diese ist nach § 69 Absatz 1 SGB X zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch zulässig. Soweit die Berufsgenossenschaft nach § 22 SGB I Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erbringt, darf ihr der Befundbericht übermittelt werden. Dem steht § 76 Absatz 1 SGB X nicht entgegen, da die Ausnahme des § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X greift. Wird dem Antrag auf Gewährung einer Rente eine hausärztliche Bescheinigung oder ein Befundbericht beigefügt, haben diese Unterlagen bereits den Charakter eines Gutachtens, das heißt, sie sind im Zusammenhang mit einer Begutachtung zugänglich gemacht worden. Deshalb darf der Rentenversicherungsträger den Befundbericht an die Berufsgenossenschaft weiterleiten; es sei denn, die betroffene Person hat der Weiterleitung widersprochen.

21. Ja, es besteht ein Auftragsverhältnis zwischen dem Rentenversicherungsträger als Auftraggeber und dem Verlag als Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten des Auftraggebers, so dass Auftragsdatennutzung vorliegt.

22. Nein; Datenverarbeitung im Auftrag setzt erstens ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten und zweitens das Tätigwerden des Auftragnehmers bei der Datenverarbeitung oder Datennutzung des Auftraggebers voraus. Zwischen den Rentenversicherungsträgern besteht kein Auftragsverhältnis. Der geschädigte Rentenversicherungsträger verarbeitet auch nicht die Daten des anderen Trägers; seine eigenen Daten werden von ihm selbst, mit eigenem Personal, eigenen Sicherungsdateien und -programmen verarbeitet und genutzt.

23. Zur Sicherung der Sozialdaten sind der Zutritt, Zugang, der Zugriff, die Datenträger, das Speichern, Ändern, Kopieren, Sperren und Löschen, die Übermittlung, die Beauftragung Dritter, der Transport und die innerbetriebliche Organisation des Sozialleistungsträgers zu kontrollieren.

24. Es muss angenommen werden, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) - medizinische Daten - Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (zumindest dem Finder). Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Suchtentwöhnungsmaßnahmen und der Erbringung werden regelmäßig zahlreiche, medizinische Daten verarbeitet (Einholen medizinischer Befunde, Erstellen von Arztberichten, Behandlungsverläufen und Prognosen etc.). Eine unrechtmäßige Kenntniserlangung dieser besonderen Art personenbezogener Daten, die zudem auch noch einem Berufsgeheimnis unterliegen (§ 203 StGB), könnte schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nach sich ziehen. Die Tatbestandsmerkmale der Artikel 33 und 34 DSGVO sind erfüllt. Es besteht eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Datenschutzaufsicht und den betroffenen Personen.

25. Die Übermittlung der Rentendaten des Versicherten an die Ehefrau war unzulässig, da keine Einwilligung des Versicherten vorlag, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung fehlte. Nach § 42 Absatz 1 BDSG kann mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren bestraft werden, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt. Zuerst ist zu prüfen, ob die Übermittlung wissentlich erfolgte, das kann nicht abschließend geklärt werden. Es wurden aber nur Daten einer Person ohne Rechtsgrundlage übermittelt. Aus diesem Grund ist die/der Beschäftigte dafür nicht zu bestrafen.

26. Ja. Die Rentenversicherungsträger sind nach Artikel 37 Absatz 1 DSGVO i. V. m. § 5 Absatz 1 BDSG bzw. der entsprechenden Vorschrift des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes und i. V. m. § 81 Absatz 4 SGB X zur Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

27. Hauptaufgaben des internen Datenschutzbeauftragten sind
    - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich der Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften
    - Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten
    - Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO
    - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
    - Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV		Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.		alte Fassung
AÜG		Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
BDSG		Bundesdatenschutzgesetz
BGBl		Bundesgesetzblatt
BVerfG		Bundesverfassungsgericht
DSAnpG-EU		Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
DSGVO		Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSRV		Datenstelle der Rentenversicherung
ErwG		Erwägungsgrund
EStG		Einkommensteuergesetz
EU		Europäische Union
EuDSRL		Europäische Datenschutzrichtlinie, siehe auch Richtlinie 95/46/EG
EWR		Europäischer Wirtschaftsraum
ff.		fortfolgende
GG		Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GrCh		Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IntFamRVG		Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
KVdR		Krankenversicherung der Rentner
RVO		Reichsversicherungsordnung
SchwarzArbG		Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
SGB		Sozialgesetzbuch

StGB		Strafgesetzbuch
VAStrRefG		Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VSNR		Versicherungsnummer
ZPO		Zivilprozessordnung
7. SGB IVuaÄndG		Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 8
Abbildung 2: Rechtliche Grundlagen des Sozialdatenschutzes 12
Abbildung 3: Personenbezogene Daten – Identifizierte Person 13
Abbildung 4: Personenbezogene Daten - Identifizierbare Person 14
Abbildung 5: Besondere Kategorien personenbezogener Daten 19
Abbildung 6: Grundsätze der Verarbeitung 21
Abbildung 7: Art und Weise der Erfüllung der Informationspflichten 25
Abbildung 8: Informationspflichten des Verantwortlichen 28
Abbildung 9: Rechte der betroffenen Person 30
Abbildung 10: Sozialgeheimnis 36
Abbildung 11: Verarbeitung von Sozialdaten 40
Abbildung 12: Speicherung von Sozialdaten 42
Abbildung 13: Übermittlung von Sozialdaten 43
Abbildung 14: Merkmale einer Einwilligung 48
Abbildung 15: Übersicht über die Übermittlungstatbestände 50
Abbildung 16: Datenkatalog nach § 68 Absatz 1 SGB X 53
Abbildung 17: Übermittlungsbefugnisse nach § 74a SGB X 65
Abbildung 18: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten 78

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 2019
	8. Auflage 2026
Rechtsstand	01.01.2026

Autor	Henri Schulmeister - Deutsche Rentenversicherung Bund
Fachgutachterin	Elisabeth Schorn - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Personal, People & Development Produktcenter Personalentwicklung Prozesse, Standards und IT Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)